

**Hinweis:**

**Das hier vorgelegte Arbeitspapier befindet sich noch im Entwurfsstadium; Definitionen, begriffliche Abgrenzungen etc. haben noch keinen Endgültigkeitscharakter**

**Neufassung der EZB Verordnung über die monatliche Bilanzstatistik (BISTA)**

**hier: Vorläufige Hinweise und Beispiele zum Ausweis von Verbriefungstransaktionen und sonstigen Kreditverkäufen / -käufen in der BISTA ab dem Meldetermin Dezember 2009**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Definitorische Abgrenzungen und im Dokument verwendete Begriffskonventionen .....</b>	<b>3</b>
1.1	Entwurf definitorischer Abgrenzungen, die in der neuen monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) gelten werden .....	3
1.2	Weitere Begriffskonventionen .....	5
<b>2</b>	<b>Übersicht über Grundstrukturen .....</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Standardbeispiele.....</b>	<b>9</b>
3.1	Kreditverkäufe der meldepflichtigen Bank (MFI) an Nicht-MFIs .....	9
3.1.1	Kreditverkäufe an FVCs („off- und on-balance-true-sale“-Verbriefungen) .....	9
3.1.1.1	„Off-balance-true-sale“ .....	9
3.1.1.1.1	„Off-balance-true-sales“, bei denen der Originator das „Servicing“ übernimmt .....	10
3.1.1.1.2	„Off-balance-true-sales“, bei denen der Originator nicht das „Servicing“ übernimmt .....	12
3.1.1.2	„On-balance-true-sale“ .....	13
3.1.2	Kreditportfolioverkäufe an sonstige Nicht-MFIs, die keine FVCs sind .....	16
3.2	Kreditportfoliokäufe der meldepflichtigen Bank (MFI) von Nicht-MFIs .....	19
3.2.1	Kreditportfoliokäufe von FVCs.....	19
3.2.1.1	Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (traditionelle Verbriefung) und bei dem die Bank (MFI) noch das Servicing betreibt .....	19
3.2.1.2	Alle sonstigen Konstellationen, bei denen die Bank (MFI) ein Kreditportfolio von einem FVC erwirbt.....	20
3.2.2	Kreditportfoliokäufe von sonstigen Nicht-MFIs, die keine FVCs sind .....	21
3.3	Reine Übernahme der Dienstleistungsfunktion des „Servicing“ durch die meldepflichtige Bank (MFI); Bank (MFI) ist weder Forderungsverkäufer („Originator“) noch Kreditportfolio-Käufer .....	22
<b>4</b>	<b>Weitere Beispiele.....</b>	<b>23</b>

4.1	Kauf und Verkauf mehrerer Kreditportfolien von verschiedenen Nicht-MFIs (die keine FVCs sind) in einer Berichtsperiode .....	23
4.2	Verbriefung („off-balance-true-sale“) und Rückkauf mehrerer Kreditportfolien von verschiedenen FVCs .....	24
4.3	Kreditvergabe durch die Bank (MFI) und die anschließende Verbriefung („off-balance-true-sale“) finden innerhalb einer Berichtsperiode statt; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag bereits nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten ....	25
4.4	Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem Nicht-FVC und verbrieft („off-balance-true-sale“) es noch im Ankaufsmonat; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag zwar nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten, aber das „Servicing“ wird noch durchgeführt. ....	26
4.5	Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem Nicht-FVC an und führt noch im Ankaufsmonat eine Verbriefung („off-balance-true-sale“) durch; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag zwar nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten, aber das „Servicing“ wird noch durchgeführt. Das verbrieftes Kreditportfolio umfasst neben dem angekauften Kreditportfolio auch Teile des in der letzten BISTA-Meldung ausgewiesenen HV11 071-Bestandes. ....	27
4.6	„Wiederauffüllungs-(„Replenishment“)Periode“ bei einer „Off-balance-true-sale“-Verbriefung, bei denen die Bank (MFI) als Originator das „Servicing“ übernimmt .....	28
4.7	Abgabe der Dienstleistungsfunktion „Servicing“ bei einer „off-balance-true-sale“-Verbriefungstransaktion durch die Bank (MFI).....	29
4.8	Die Bank (MFI) betreibt das „Servicing“ für ein von ihr in der Vergangenheit verbrieftes Kreditportfolio. Die Bank (MFI) klassifiziert die Transaktion zunächst als „off-balance-true-sale“; zu einem späteren Zeitpunkt wird die Entscheidung getroffen, die Verbriefungstransaktion bilanztechnisch als „on-balance-true-sale“ auszuweisen.	30
5	Entwürfe der BISTA-Anlagen O1, O2 und S1 .....	30

# 1 Definitoriale Abgrenzungen und im Dokument verwendete Begriffskonventionen

## 1.1 Entwurf definitoriale Abgrenzungen, die in der neuen monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) gelten werden

### ➤ „Verbriefungszweckgesellschaft (FMKG)“

bezeichnet eine „finanzielle Mantelkapitalgesellschaft (FMKG)“<sup>1</sup>, die nachfolgende definitoriale Abgrenzungen erfüllt

- ◆ Eine **Verbriefungszweckgesellschaft (FMKG)** bezeichnet ein Unternehmen, das gemäß nationalem Recht oder Gemeinschaftsrecht auf einer der folgenden Grundlagen errichtet ist:
  - i) vertragsrechtlich als gemeinsamer, von Verwaltungsgesellschaften verwalteter Fonds;
  - ii) als Trust;
  - iii) gesellschaftsrechtlich als Aktiengesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
  - iv) einer sonstigen ähnlichen Grundlage
- ◆ und dessen Hauptbetätigung den beiden folgenden Kriterien entspricht:
  - a) es beabsichtigt, eines oder mehrere Verbriefungsgeschäfte vorzunehmen oder nimmt diese vor und ist gegenüber dem Risiko einer Insolvenz oder eines sonstigen Ausfalls des Originators abgesichert;
  - b) es gibt Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate aus oder beabsichtigt solche auszugeben, und/oder hält rechtlich oder wirtschaftlich der Ausgabe von Wertpapieren zugrunde liegende Aktiva, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate oder ist berechtigt, solche zu halten, die der Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten werden oder auf der Grundlage von Privatplatzierungen verkauft werden.
- ◆ In der Begriffsbestimmung der Verbriefungszweckgesellschaft (FMKG) sind nicht enthalten:
  - MFI im Sinne der Bundesbank Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik
  - Investmentfonds im Sinne der Bundesbank Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik.

### ➤ – „Verbriefung“ bezeichnet eine Transaktion, die

a) eine „traditionelle Verbriefung“ im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 2006/48/EG<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Bezeichnung auch als „Financial Vehicle Corporation (FVC)“; umfasst u.a. „Special Purpose Vehicles (SPV), ABCP-Programme wie Conduits) etc.“;

<sup>2</sup> Richtlinie 2006/48/EG Art. 4, Nr. 37. „traditionelle Verbriefung“: Verbriefung, bei der die verbrieften Forderungen *wirtschaftlich auf* eine *Zweckgesellschaft übertragen* werden, *welche Wertpapiere emittiert*. Dabei überträgt das originierende Kreditinstitut das Eigentum an den verbrieften Forderungen oder gibt Unterbeteiligungen ab. Die ausgegebenen Wertpapiere stellen für das originierende Kreditinstitut keine Zahlungsverpflichtung dar.

ist,

bzw.

b) eine Verbriefung im Sinne der in Vorbereitung befindlichen „EZB-Verordnung über Verbriefungszweckgesellschaften (FMKG)“ ist, die die Veräußerung der zu verbriefenden Kredite an eine Verbriefungszweckgesellschaft (FMKG) beinhaltet<sup>3</sup>

- ◆ → zu b): Auszüge aus dem Entwurf der in Vorbereitung befindlichen „EZB-Verordnung über Verbriefungszweckgesellschaften (FMKG)“; *Anmerkung: Der nachfolgende Text wird auch die Grundlage für die in den BISTA-Anlagen O2 und S1 - jeweils Meldeposition „906“ - genannte „Fußnote x der Bundesbank-Anordnung xxxx/2009“ darstellen.*

- „Verbriefung“ bezeichnet eine Transaktion oder ein System, wodurch eine Sicherheit oder ein Sicherheitenpool auf ein Rechtssubjekt übertragen wird, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient und/oder wodurch das Kreditrisiko einer Sicherheit oder eines Sicherheitenpools ganz oder teilweise auf Investoren in Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate übertragen wird, die von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient, und:

- a) im Falle des Transfers des Kreditrisikos wird der Transfer folgendermaßen verwirklicht:
  - entweder durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbriefenden Sicherheiten auf ein Rechtssubjekt, das von dem Originator getrennt ist und das zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Dies erfolgt durch die Übertragung des Eigentums an den verbrieften Sicherheiten von dem Originator oder durch Unterbeteiligung;
  - oder
  - die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen;

und

---

<sup>3</sup> nicht gemeint sind „synthetische Verbriefungen“

- b) die ausgegebenen Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, Schuldtitel und/oder Finanzderivate stellen keine Zahlungsverpflichtungen des Originators dar;
- „**Servicer**“ bezeichnet ein MFI, das täglich die einer Verbriefung zugrunde liegenden Kredite dergestalt verwaltet, dass es Kapitalbeträge und Zinsen von den Schuldern einzieht, die dann an Anleger in dem Verbriefungssystem weitergegeben werden;
- „**Kreditverkauf**“ bzw. „Kreditveräußerung“ bezeichnet die wirtschaftliche Übertragung eines Kredits oder Kreditpools von dem Berichtspflichtigen an einen Empfänger, der kein MFI ist, durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung;
- „**Kreditkauf**“ bzw. „Krediterwerb“ bezeichnet die wirtschaftliche Übertragung eines Kredits oder Kreditpools von einem Übertragenden, der kein MFI ist, an den Berichtspflichtigen durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung.

## 1.2 Weitere Begriffskonventionen

- Bezeichnung der nachfolgend angeführten BISTA-Hauptvordruck-Positionen (teilweise neu gestaltet; nur noch bedingt mit der am 29.10.2008 veröffentlichten BISTA-Entwurfsskizzen); monatlich zu melden:
  - ◆ **HV12 179:**  
 „Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ mit Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) und „Servicer“ ist.“  
 ➔ Ist Summenposition aller Anlage S1-Meldungen (Verbriefungszweckgesellschaft für Verbriefungszweckgesellschaft), bei denen in der Meldeposition „905“ die Kennziffer (1) ausgewählt wurde.
  - ◆ **HV12 180:**  
 „Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ ohne Bilanzabgang<sup>4</sup> zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) ist.“  
 ➔ Ist Summenposition aller Anlage S1-Meldungen (Verbriefungszweckgesellschaft für Verbriefungszweckgesellschaft), bei denen in der Meldeposition „905“ die Kennziffer (2) ausgewählt wurde.

---

<sup>4</sup> Gemäß der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Vorschrift

◆ **HV12 181:**

„Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ mit Bilanzabgang<sup>5</sup> zu Grunde liegen, bei denen das meldende Institut aber nicht der Forderungsverkäufer („Originator“) ist, sondern lediglich das „Servicing“ wahrnimmt.“

➔ Ist Summenposition aller Anlage S1-Meldungen (Verbriefungszweckgesellschaft für Verbriefungszweckgesellschaft), bei denen in der Meldeposition „905“ die Kennziffer (3) ausgewählt wurde.

◆ **HV12 182:**

„Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ ohne Bilanzabgang<sup>6</sup> zu Grunde liegen, bei denen das meldende Institut aber nicht der Forderungsverkäufer („Originator“) ist, sondern lediglich das „Servicing“ wahrnimmt.“

➔ Ist Summenposition aller Anlage S1-Meldungen (Verbriefungszweckgesellschaft für Verbriefungszweckgesellschaft), bei denen in der Meldeposition „905“ die Kennziffer (4) ausgewählt wurde.

- Der Begriff „**Kreditportfolio**“ steht nachfolgend für die Varianten „(Einzel)Kredit“, „Kreditpool / Kreditportfolio“
- Der Begriff „**off-balance-true-sale**“ wird nachfolgend verwendet für: „Traditionelle“-Verbriefung („True-Sale“), die zu einer Ausbuchung des Kreditportfolios aus der Bilanz der verkaufenden Bank (MFI) (Originator) führt.
- Der Begriff „**on-balance-true-sale**“ wird nachfolgend verwendet für: „Traditionelle“-Verbriefung („True-Sale“), die nicht zu einer Ausbuchung des Kreditportfolios aus der Bilanz der verkaufenden Bank (MFI) (Originator) führt; gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung
- Der Begriff **FVC** wird nachfolgend verwendet für: „Financial Vehicle Corporation“, **Verbriefungszweckgesellschaft (FMKG)**, „finanzielle Mantelkapitalgesellschaft“ (FMKG)
- BISTA-Bestandsposition „Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)-Buchforderungen, **HV11 071**“

In den nachfolgenden Beispielen wird ausschließlich auf die Änderungen der

---

<sup>5</sup> Gemäß der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Vorschrift

<sup>6</sup> Gemäß der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Vorschrift

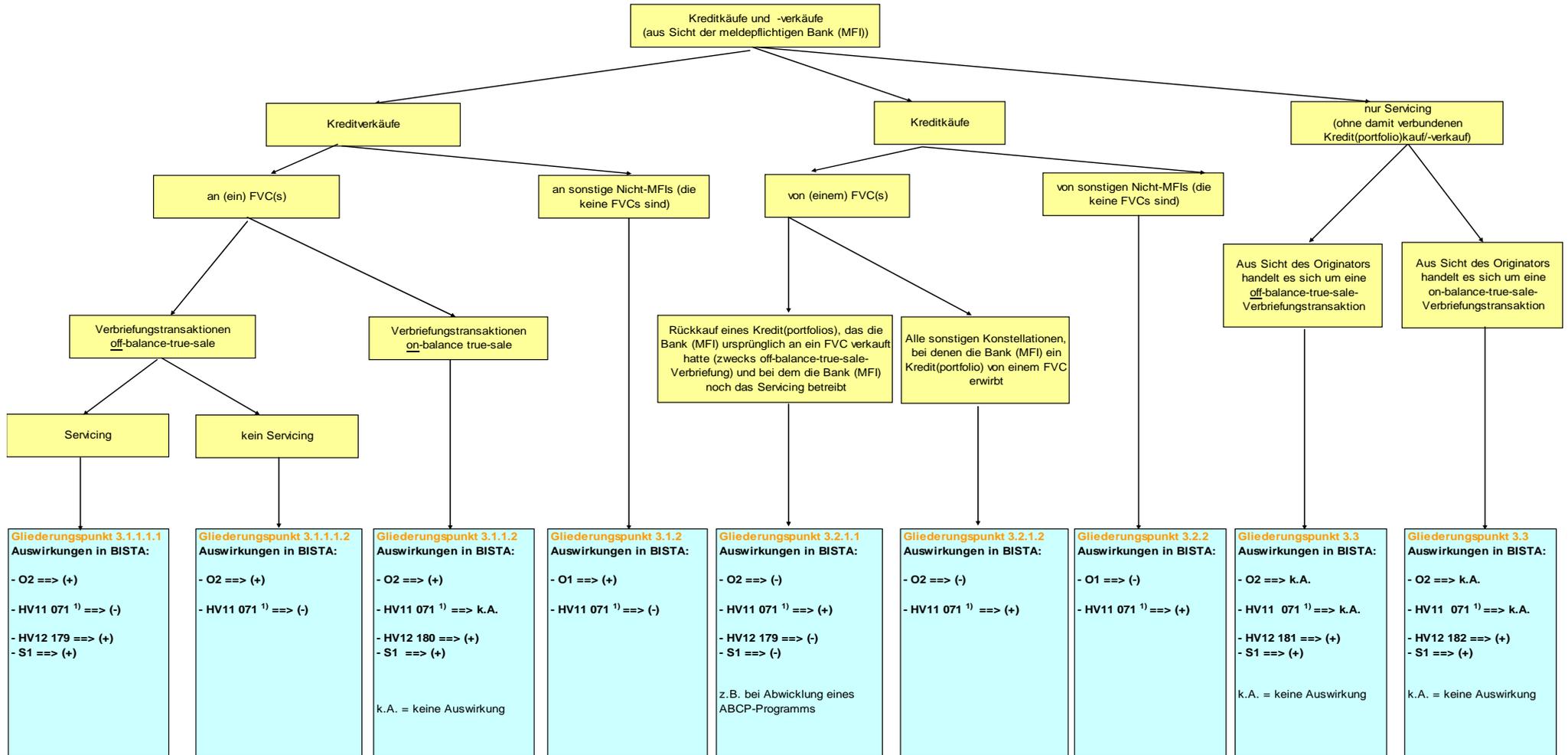
BISTA-Bestandsposition HV11 071 eingegangen. Prinzipiell könnte auch die Anwahlposition HV11 072 betroffen sein.

- **Konvention für die Anlagen O1 und O2:**  
**Kreditverkäufe (+); Kreditkäufe (-)**

## 2 Übersicht über Grundstrukturen

### Grundsystematik der Verbuchung in den Hauptvordruck-Bilanzpositionen <sup>1) 2)</sup> und den neuen BISTA-"Unter-Bilanzstrich"-Anlagen O1, O2, und S1

Entwurf: Stand: 23.12.2008



1) jeweils einschließlich aller zugehörigen BISTA-Anlagepositionen (Anlagen B);  
2) Konvention: Verkäufe (+); Käufe (-)

### 3 Standardbeispiele

#### 3.1 Kreditverkäufe der meldepflichtigen Bank (MFI) an Nicht-MFIs

- Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein FVC oder ein sonstiges Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status<sup>7</sup> hat oder an ein sonstiges Nicht-MFI).

##### 3.1.1 Kreditverkäufe an FVCs („off- und on-balance-true-sale“-Verbriefungen)

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein FVC.

###### 3.1.1.1 „Off-balance-true-sale“

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) an ein FVC; bilanztechnisch wird das Kreditportfolio aus der Bilanz ausgebucht.

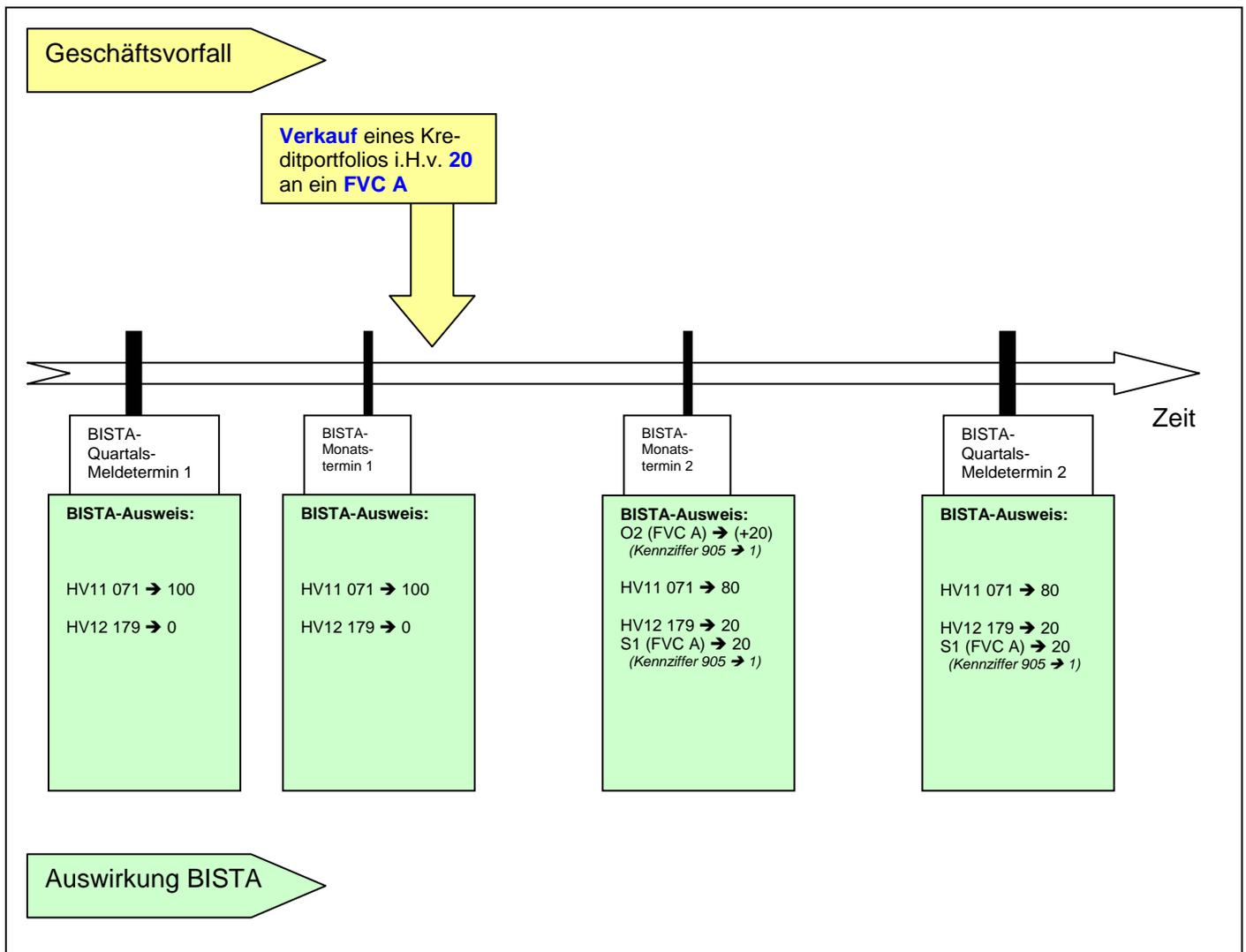
---

<sup>7</sup> z.B. BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt

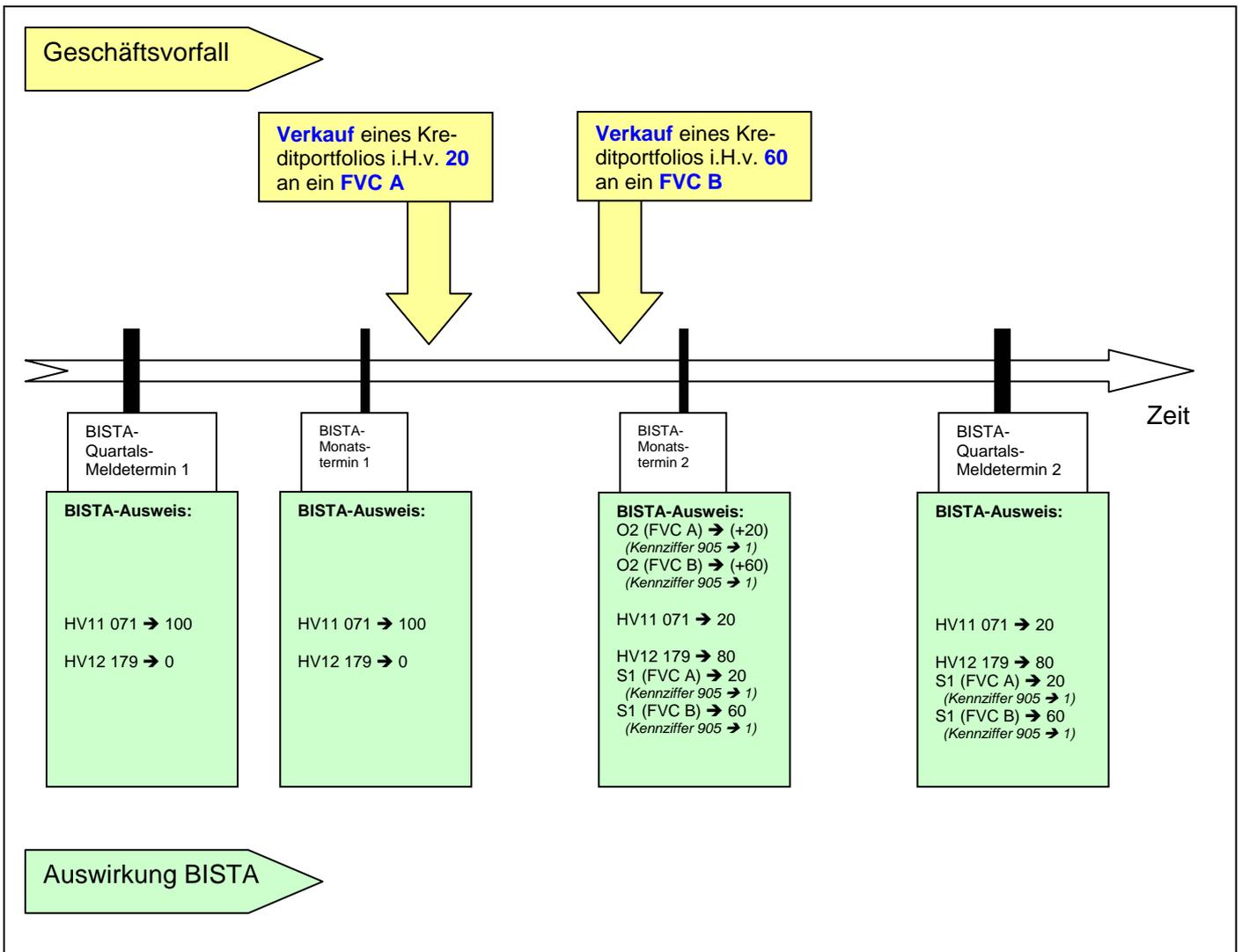
### 3.1.1.1.1 „Off-balance-true-sales“, bei denen der Originator das „Servicing“ übernimmt

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) an ein FVC; bilanztechnisch wird das Kreditportfolio ausgebucht. Die Bank (MFI) betreibt aber weiterhin das Servicing.

Beispiel A zu Punkt 3.1.1.1.1:



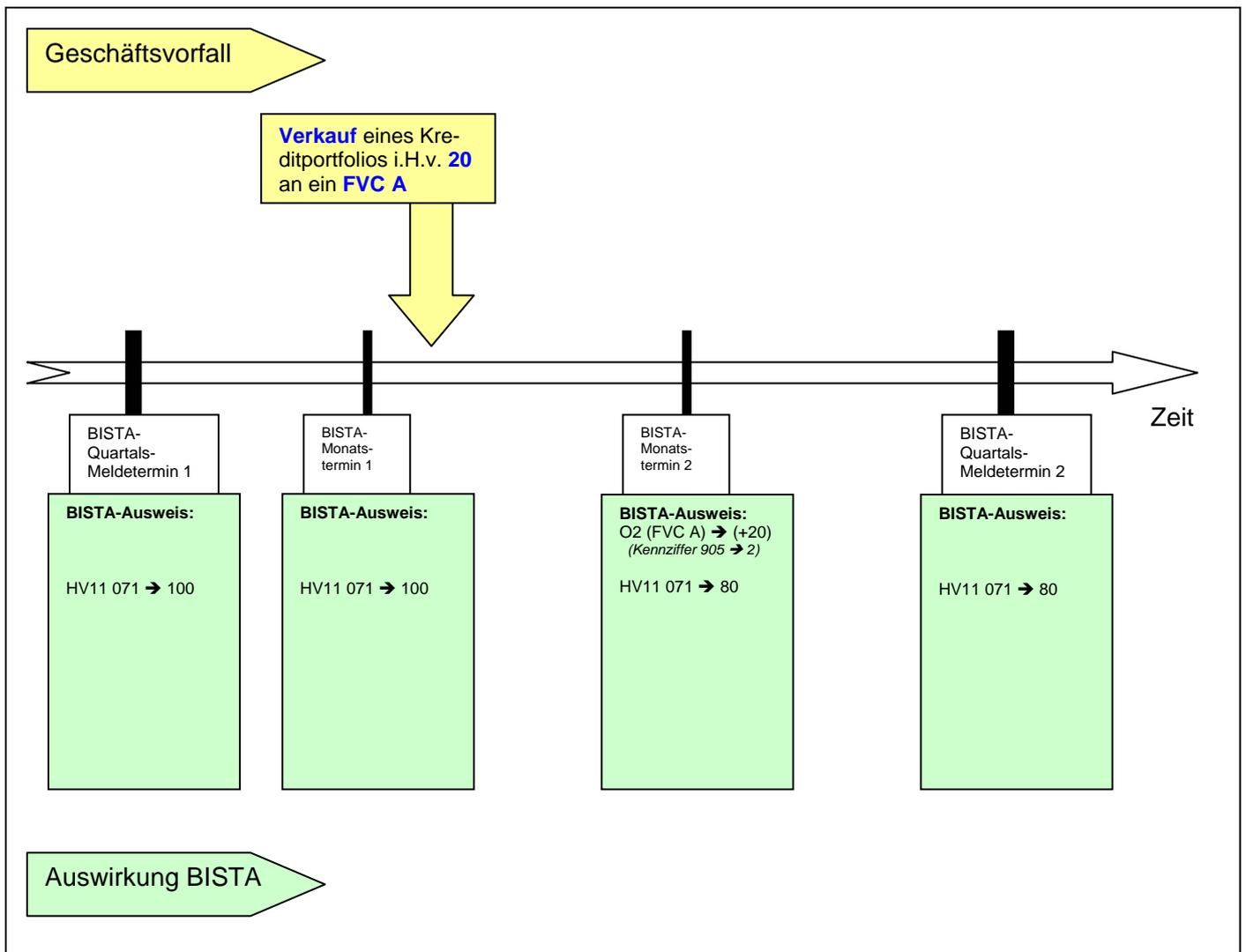
Beispiel B zu Punkt 3.1.1.1.1:



### 3.1.1.1.2 „Off-balance-true-sales“, bei denen der Originator nicht das „Servicing“ übernimmt

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) an ein FVC; bilanztechnisch wird das Kreditportfolio ausgebucht. Die Bank (MFI) betreibt aber kein Servicing.

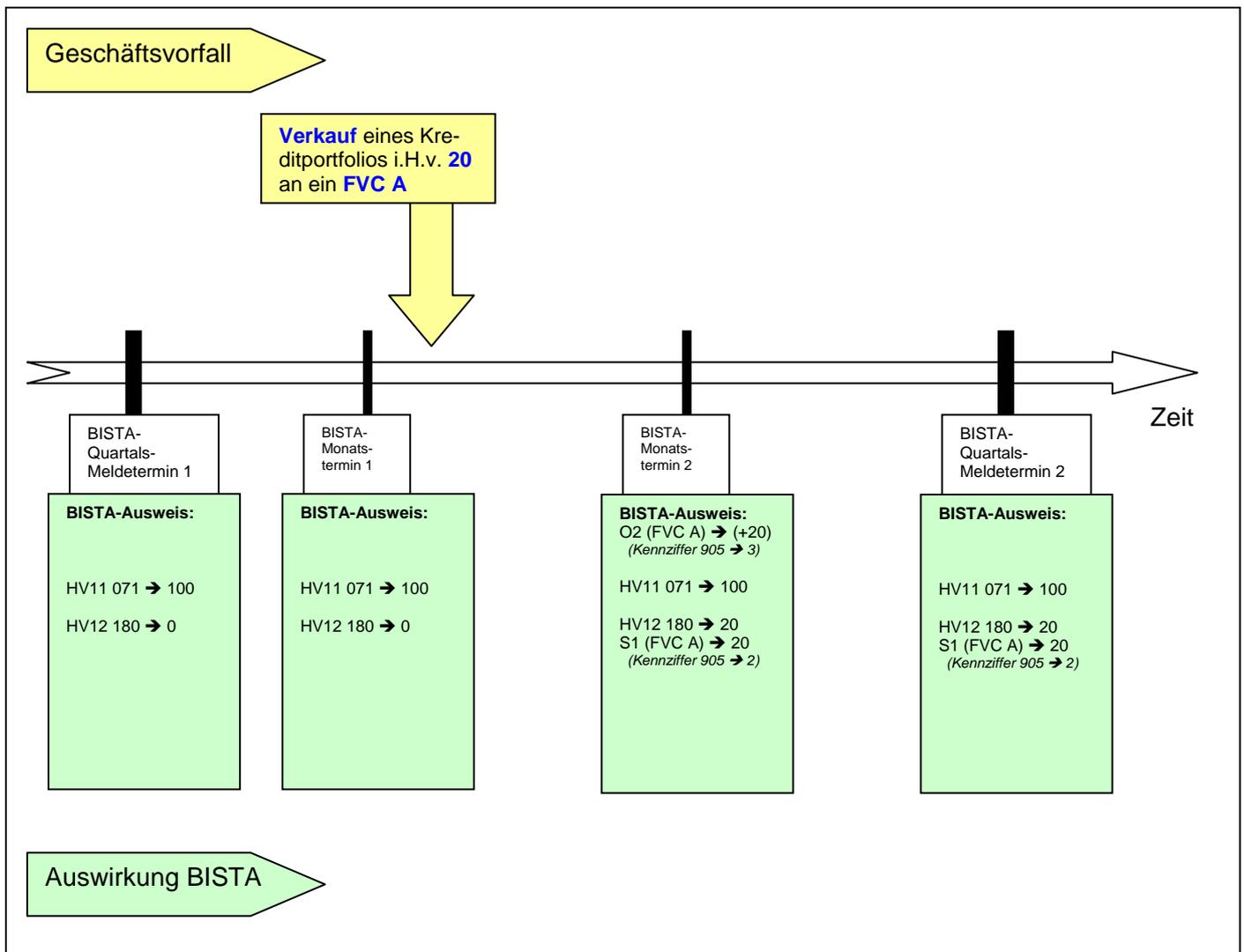
Beispiel zu Punkt 3.1.1.1.2



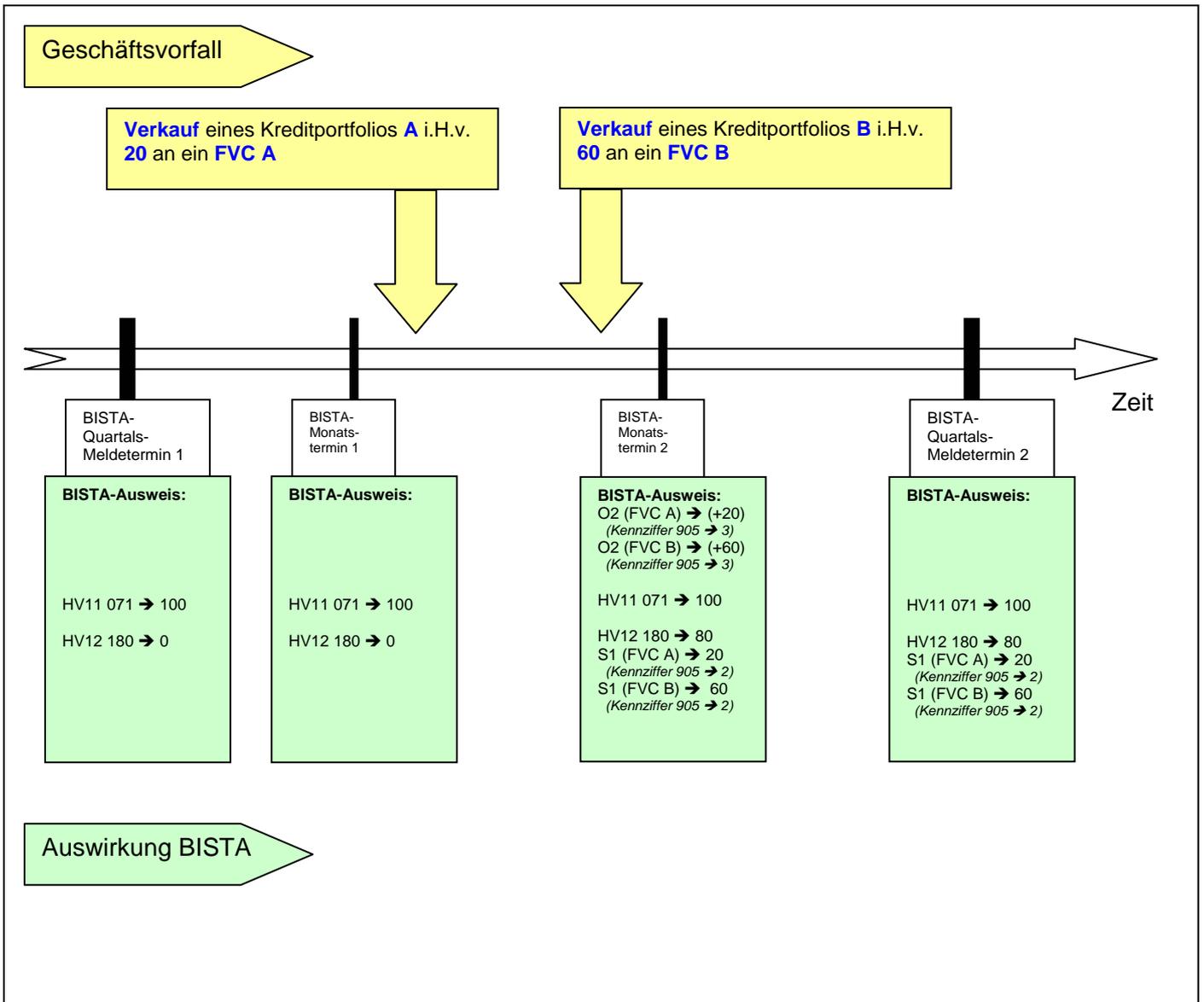
### 3.1.1.2 „On-balance-true-sale“

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) an ein FVC; bilanztechnisch wird das Kreditportfolio gemäß dem IDW-Stellungnahme IDW RS HFA 8 oder einer vergleichbaren Regelungen nicht aus der Bilanz ausgebucht.

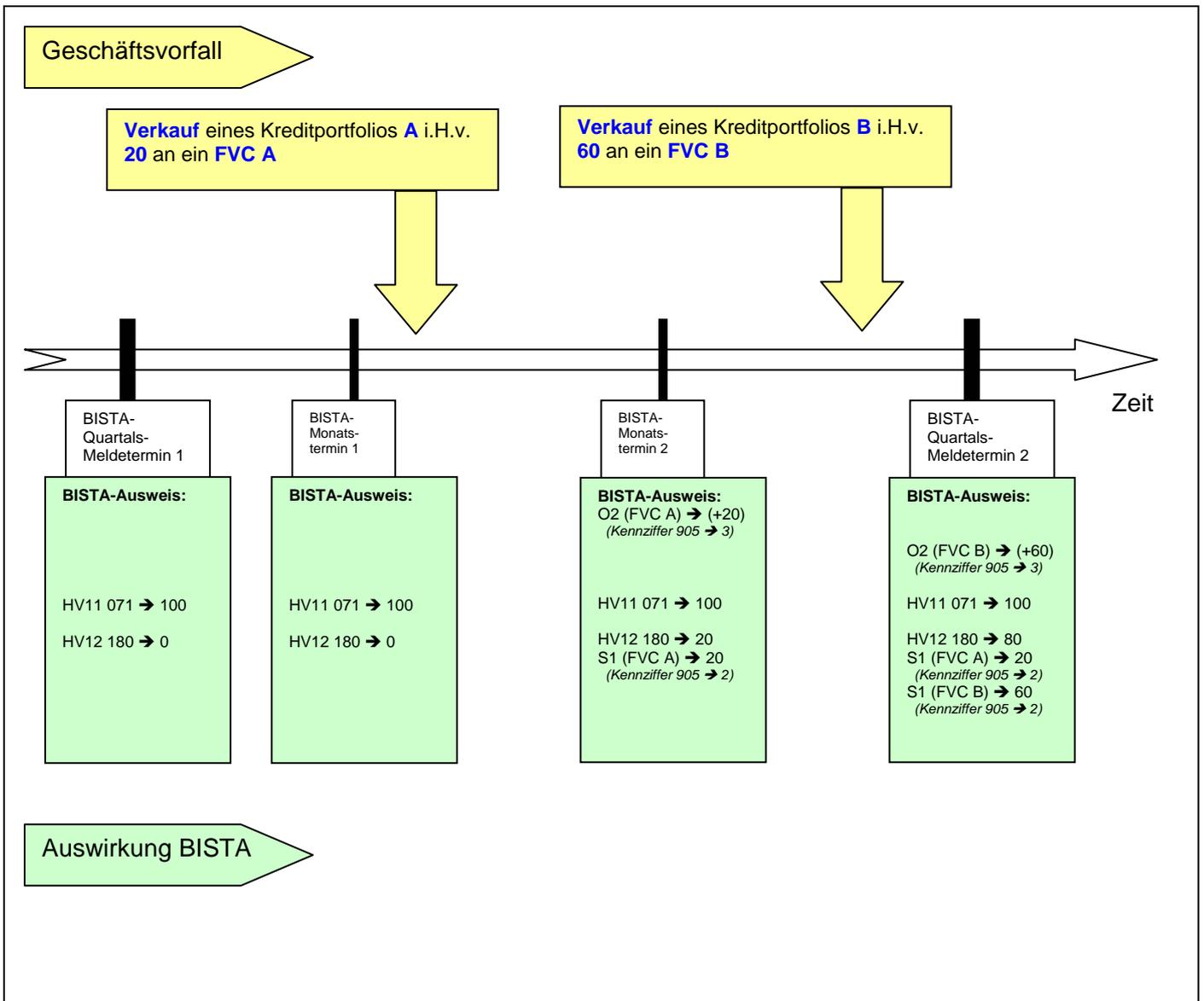
Beispiel A zu Punkt 3.1.1.2:



Beispiel B zu Punkt 3.1.1.2



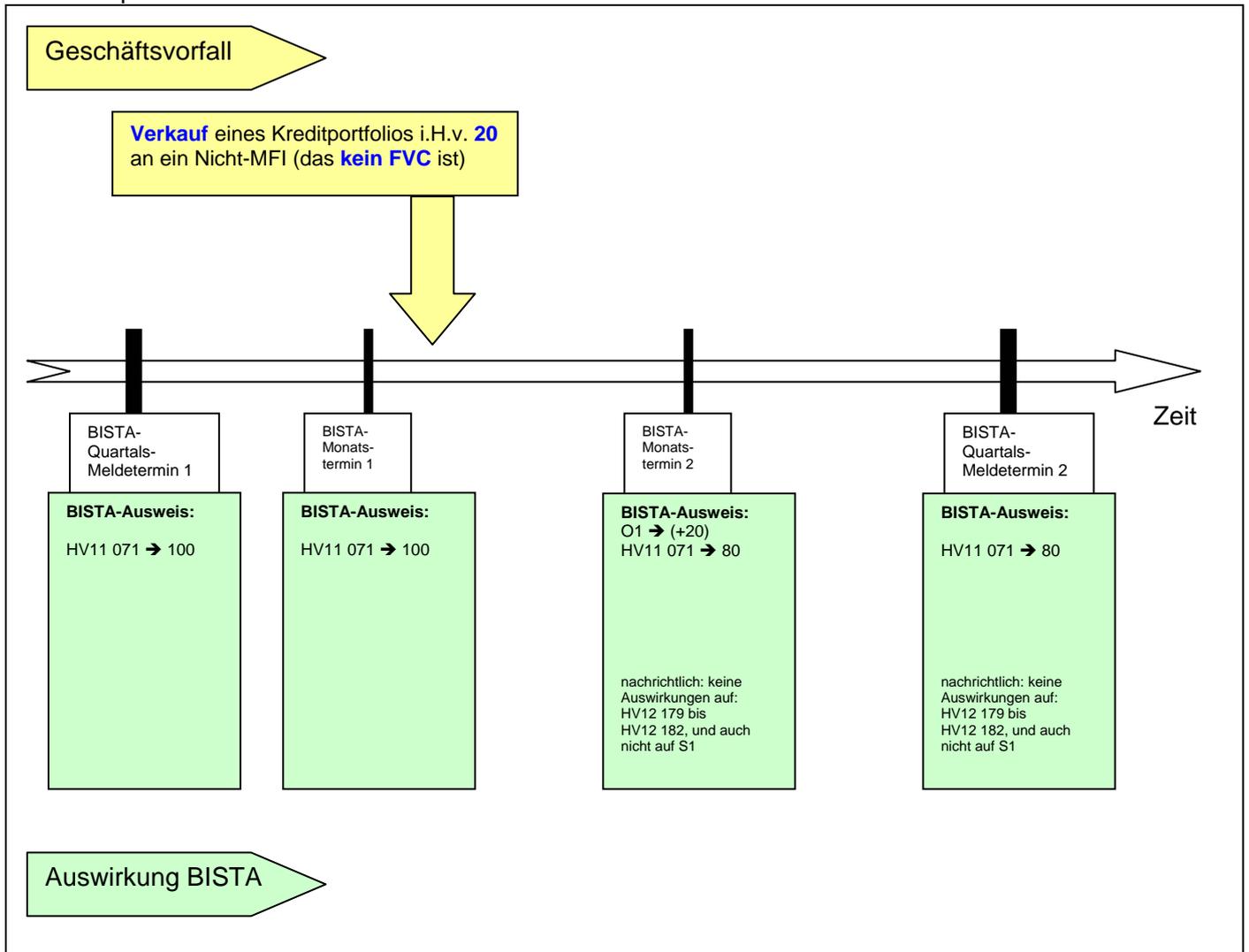
Beispiel C zu Punkt 3.1.1.2:



### 3.1.2 Kreditportfolioverkäufe an sonstige Nicht-MFIs, die keine FVCs sind

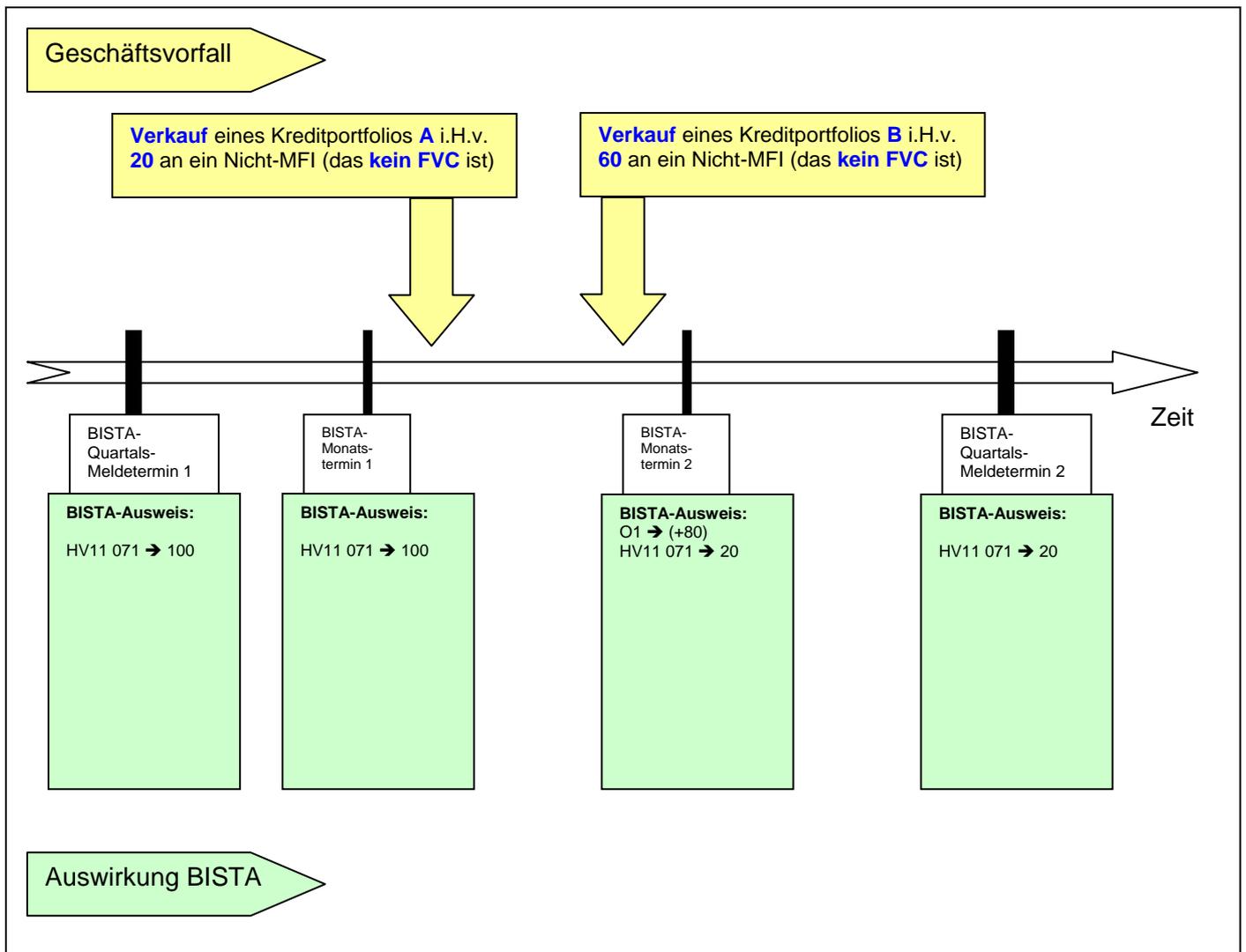
Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein sonstiges Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status<sup>8</sup> hat oder an ein sonstiges Nicht-MFI).

Beispiel A zu Punkt 3.1.2:

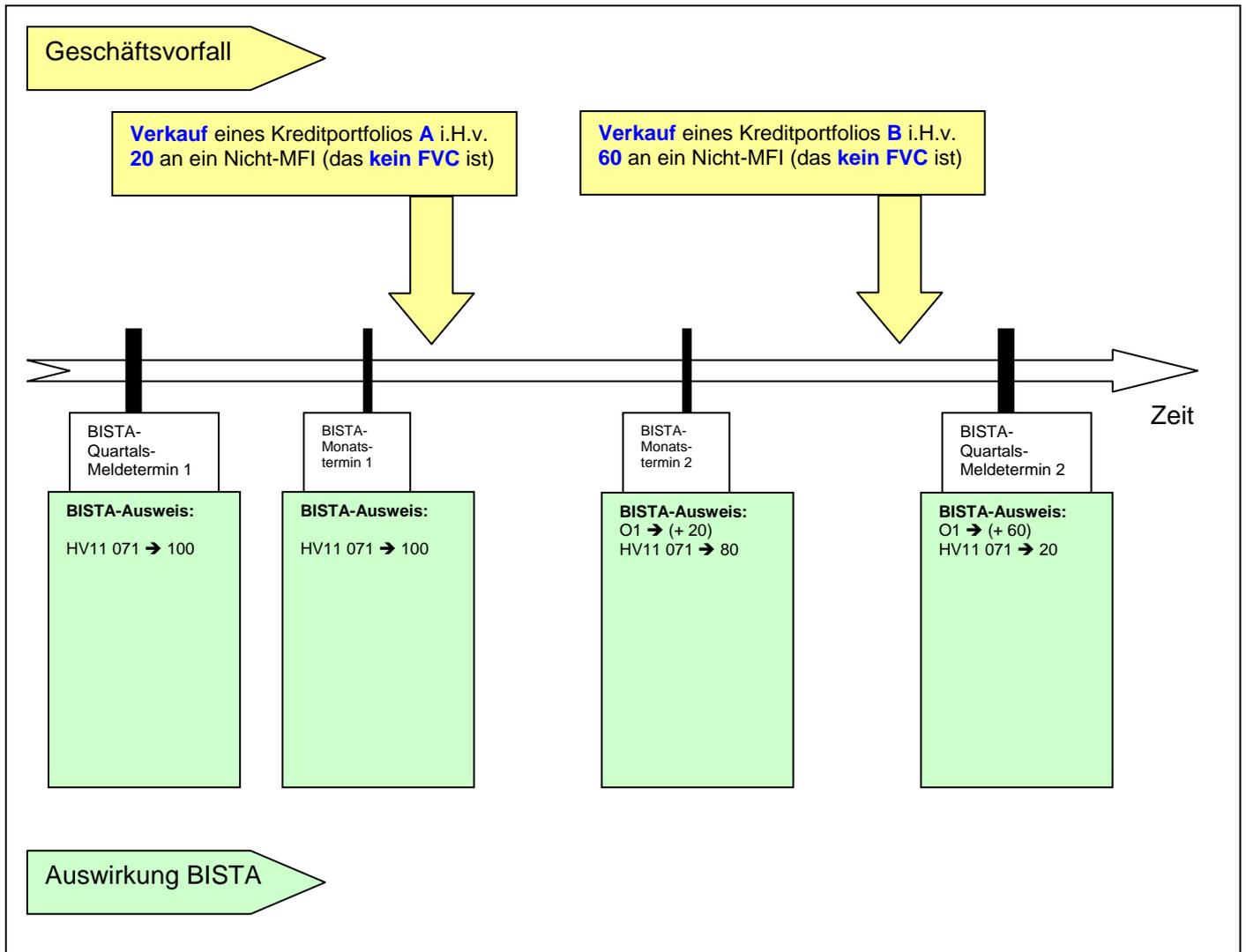


<sup>8</sup> z.B. BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt

Beispiel B zu Punkt 3.1.2:



Beispiel C zu Punkt 3.1.2:



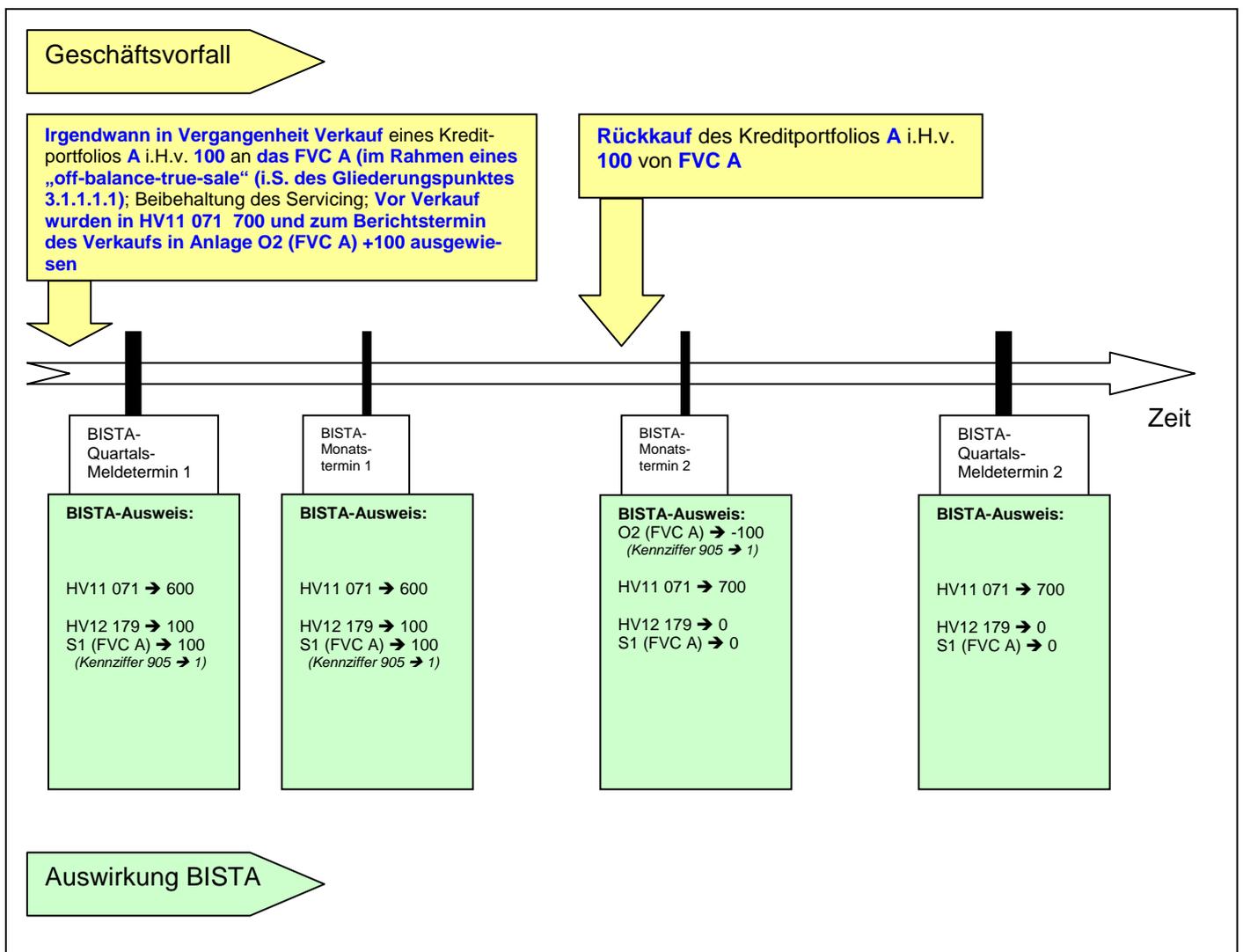
### 3.2 Kreditportfoliokäufe der meldepflichtigen Bank (MFI) von Nicht-MFIs

Die Bank (MFI) erwirbt ein Kreditportfolio von einem Nicht-MFI (z.B. einer Bank, die keinen MFI-Status<sup>9</sup> hat, einem FVC oder von einem sonstigen Nicht-MFI).

#### 3.2.1 Kreditportfoliokäufe von FVCs

##### 3.2.1.1 Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (traditionelle Verbriefung) und bei dem die Bank (MFI) noch das Servicing betreibt

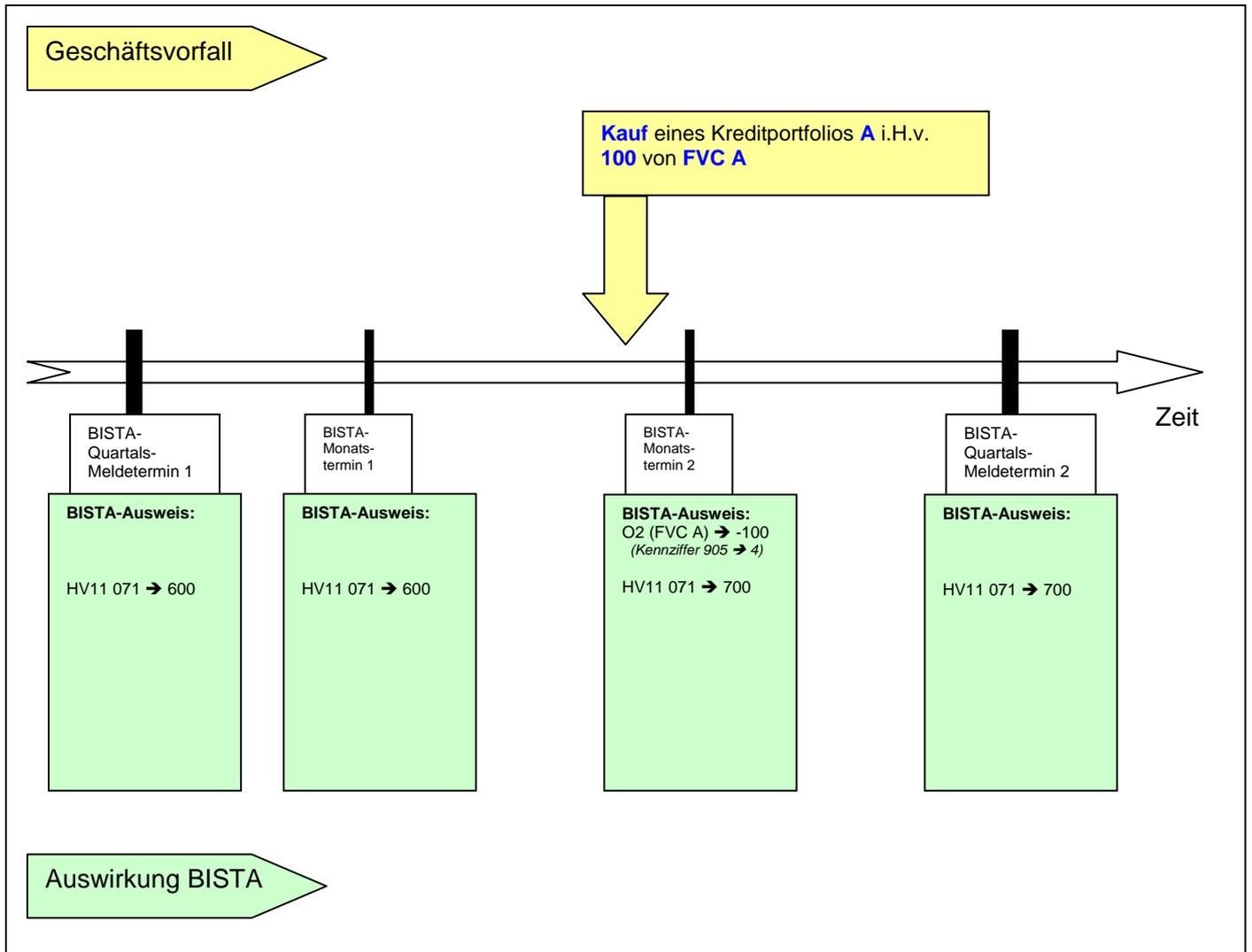
Beispiel zu Punkt 3.2.1.1



<sup>9</sup> z.B. BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt

### 3.2.1.2 Alle sonstigen Konstellationen, bei denen die Bank (MFI) ein Kreditportfolio von einem FVC erwirbt

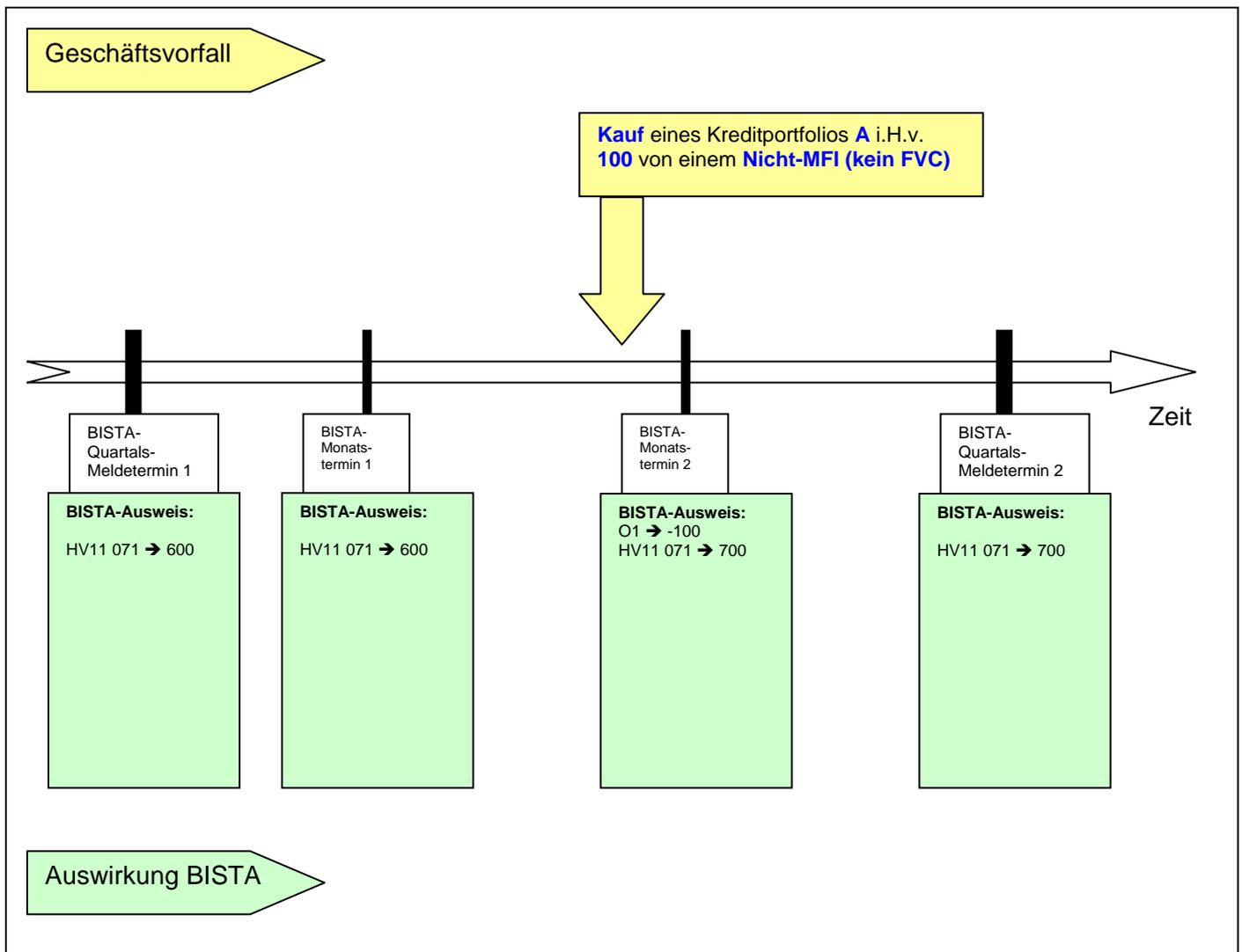
Beispiel zu Punkt 3.2.1.2:



### 3.2.2 Kreditportfoliokäufe von sonstigen Nicht-MFIs, die keine FVCs sind

Die Bank (MFI) erwirbt ein Kreditportfolio von einem Nicht-MFI (das kein FVC ist) und nimmt es auf die eigene Bilanz

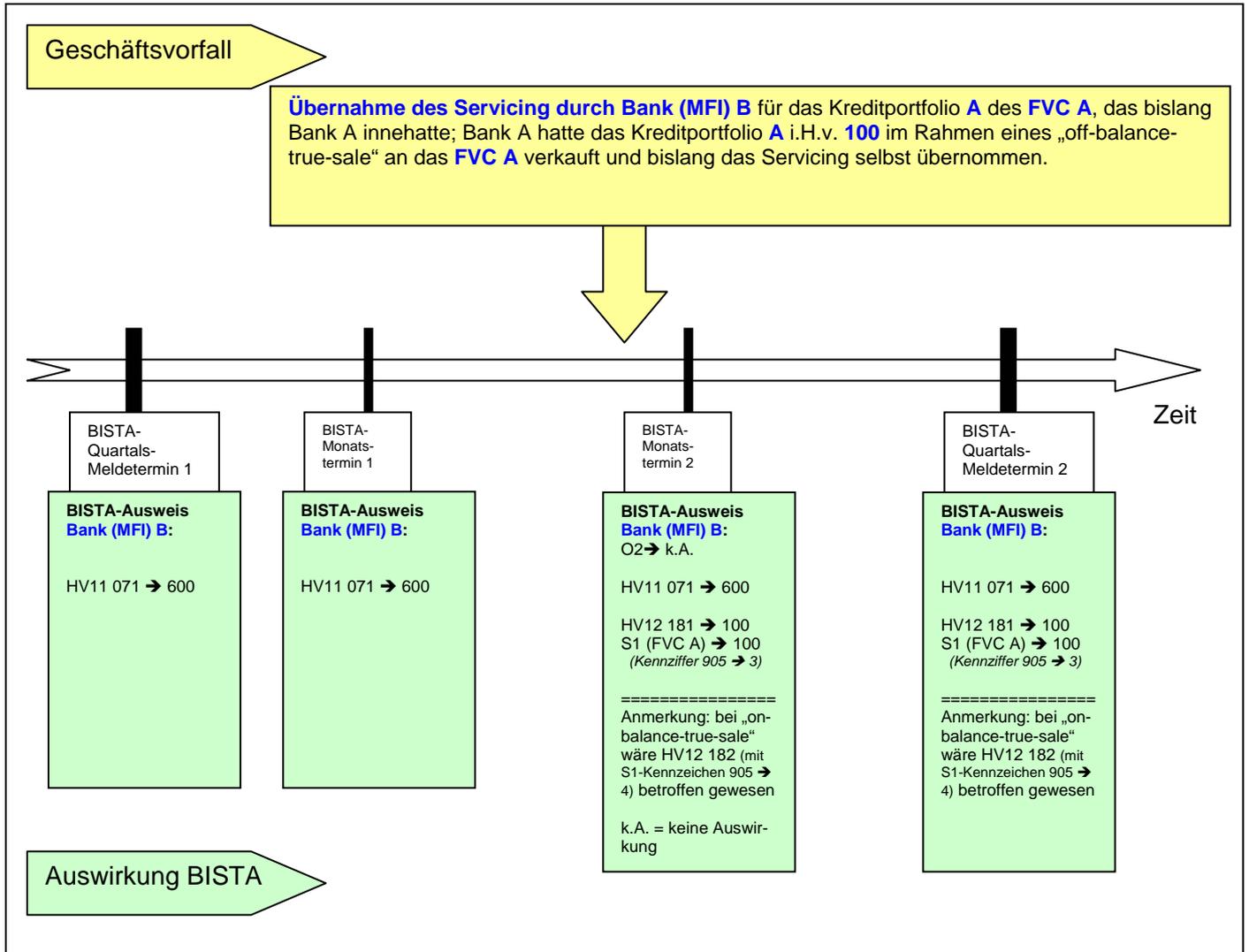
Beispiel zu Punkt 3.2.2:



**3.3 Reine Übernahme der Dienstleistungsfunktion des „Servicing“ durch die meldepflichtige Bank (MFI); Bank (MFI) ist weder Forderungsverkäufer („Originator“) noch Kreditportfolio-Käufer**

Die **Bank (MFI) B** übernimmt das „Servicing“ für ein Kreditportfolio, das z.B. eine **andere Bank A an ein FVC A verkauft hat**; die Einbeziehung der nachfolgend betrachteten Bank (MFI) B beschränkt sich auf die Erbringung der Dienstleistung „Servicing“.

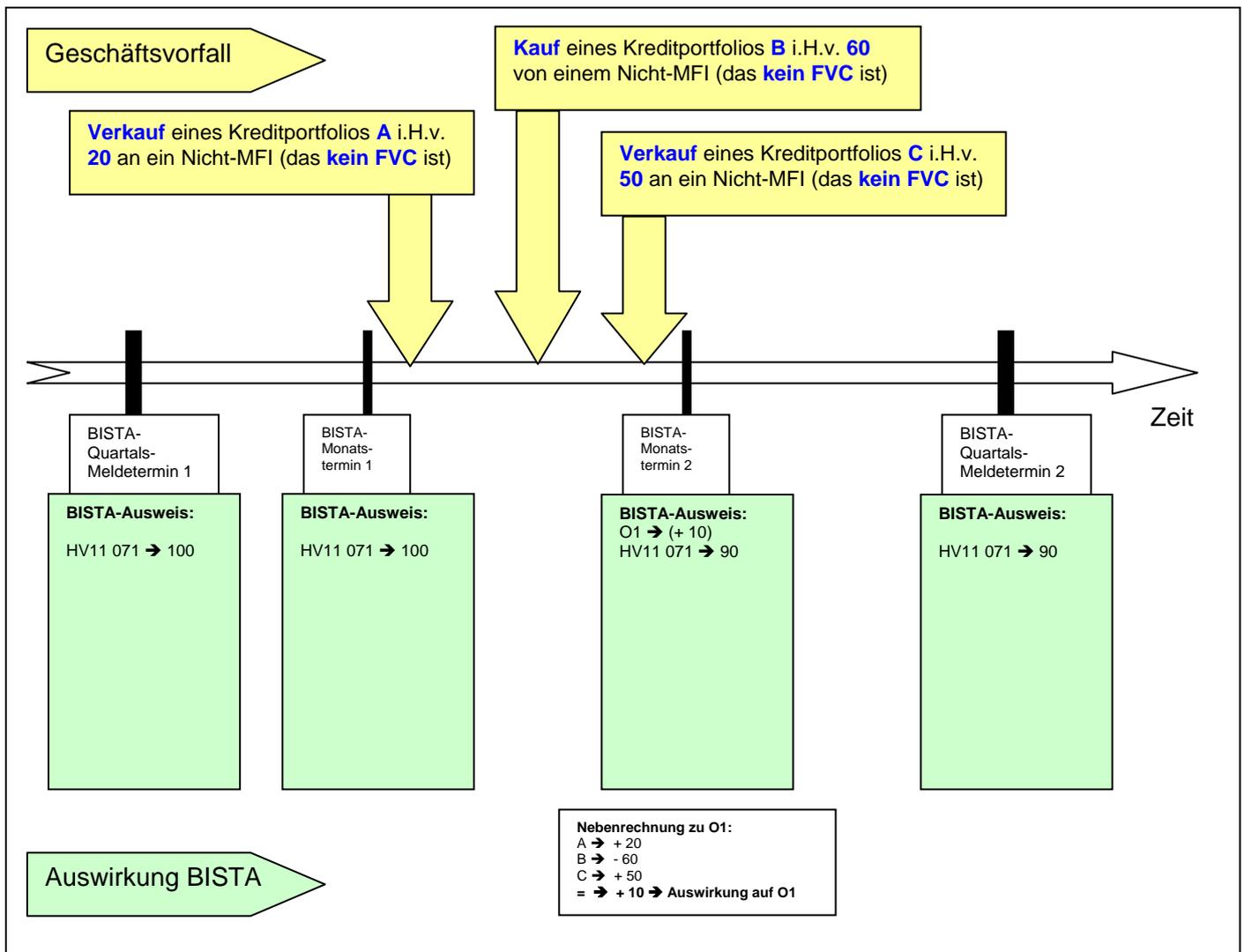
Beispiel zu Punkt 3.3:



## 4 Weitere Beispiele

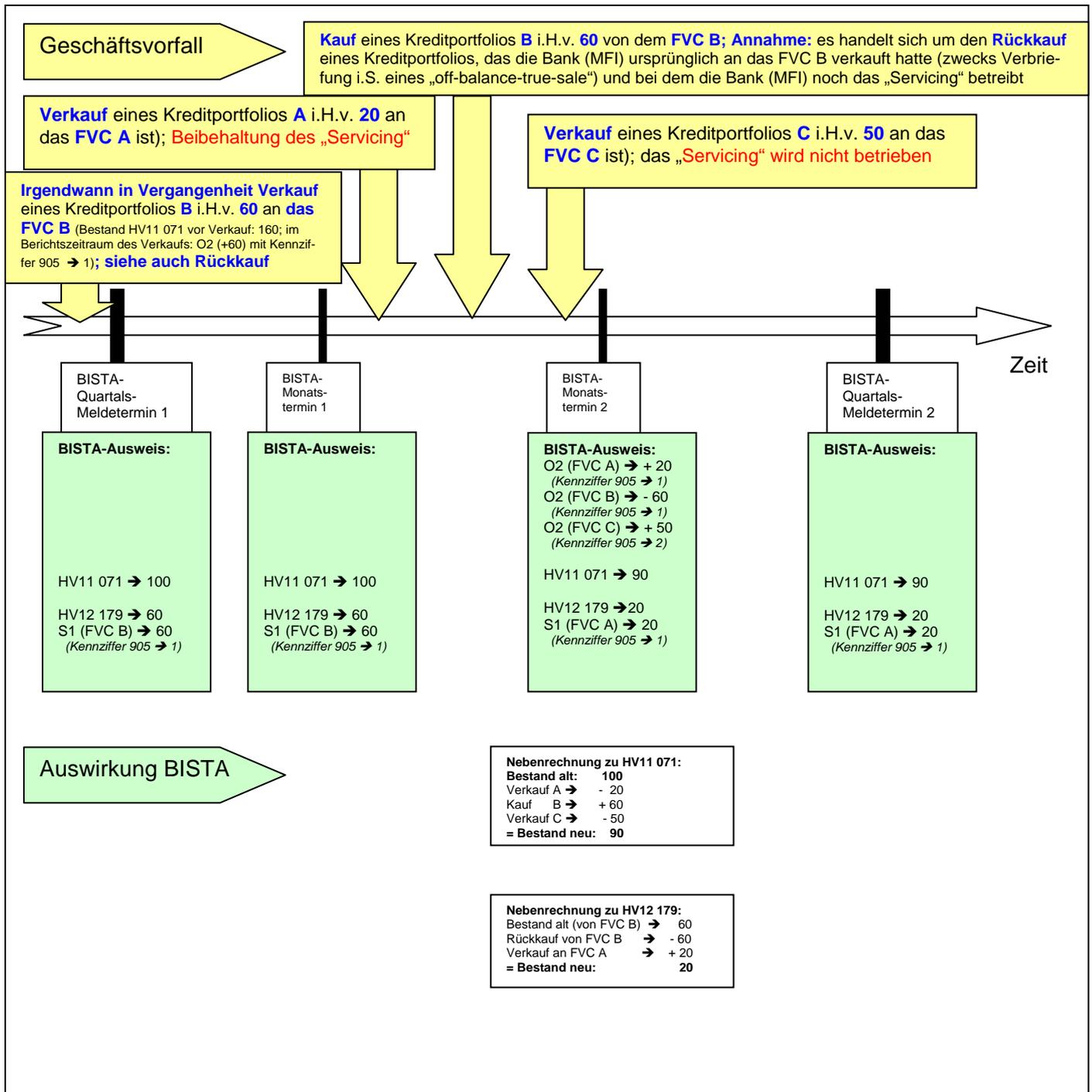
### 4.1 Kauf und Verkauf mehrerer Kreditportfolien von verschiedenen Nicht-MFIs (die keine FVCs sind) in einer Berichtsperiode

Beispiel zu Punkt 4.1:



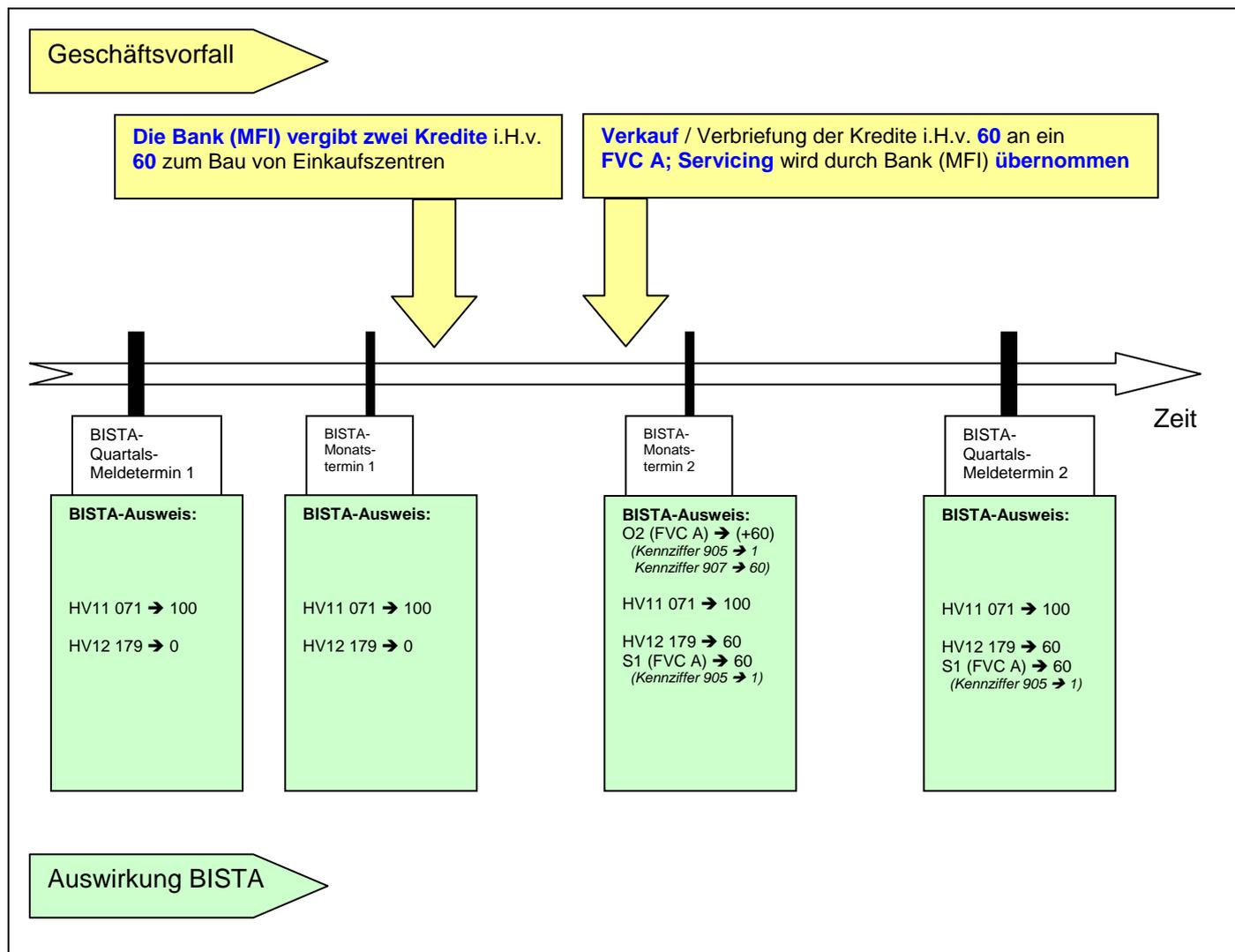
## 4.2 Verbriefung („off-balance-true-sale“) und Rückkauf mehrerer Kreditportfolien von verschiedenen FVCs

Beispiel zu Punkt 4.2:



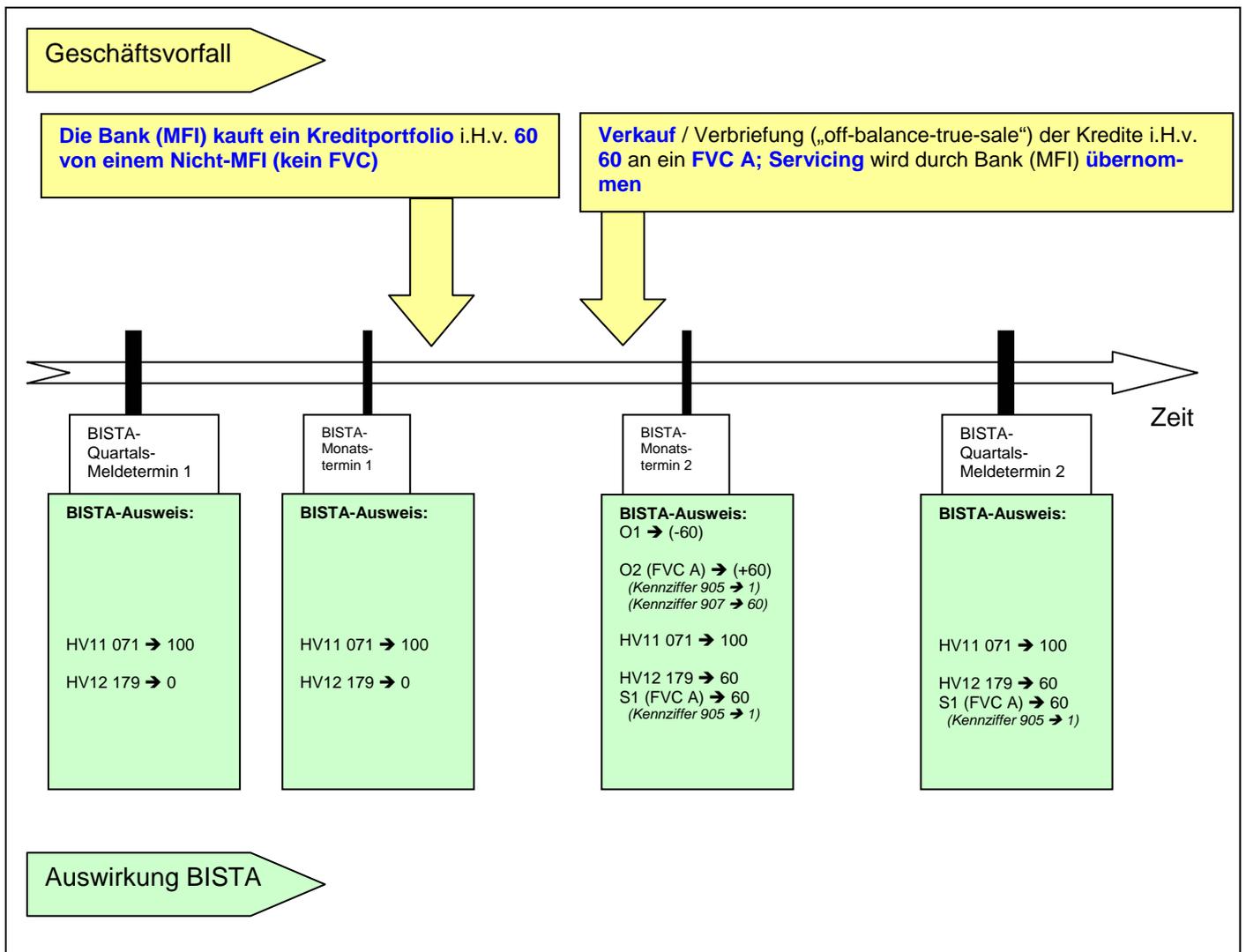
**4.3 Kreditvergabe durch die Bank (MFI) und die anschließende Verbriefung („off-balance-true-sale“) finden innerhalb einer Berichtsperiode statt; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag bereits nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten**

Beispiel zu Punkt 4.3



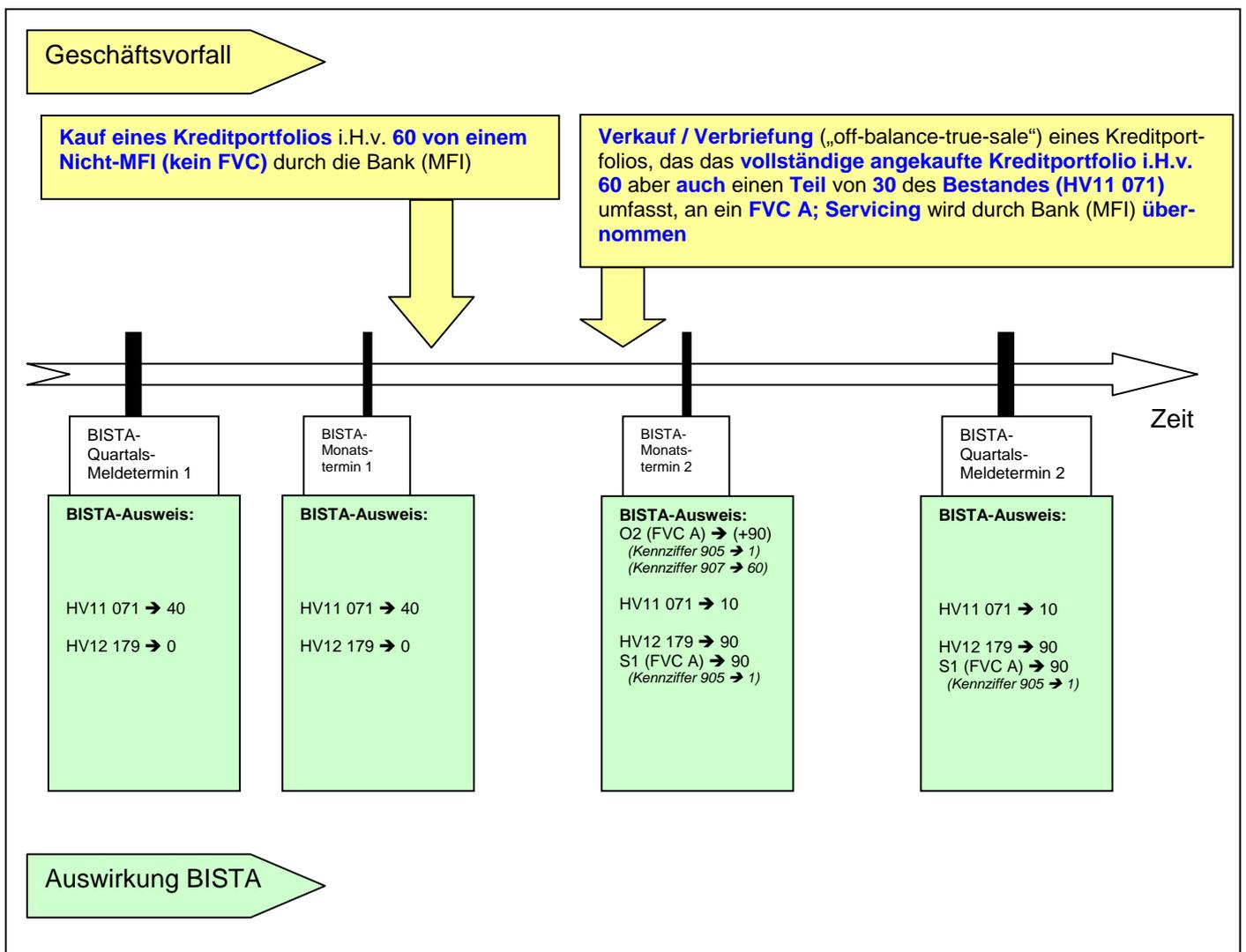
**4.4 Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem Nicht-FVC und verbrieft („off-balance-true-sale“) es noch im Ankaufsmonat; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag zwar nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten, aber das „Servicing“ wird noch durchgeführt.**

Beispiel zu Punkt 4.4:



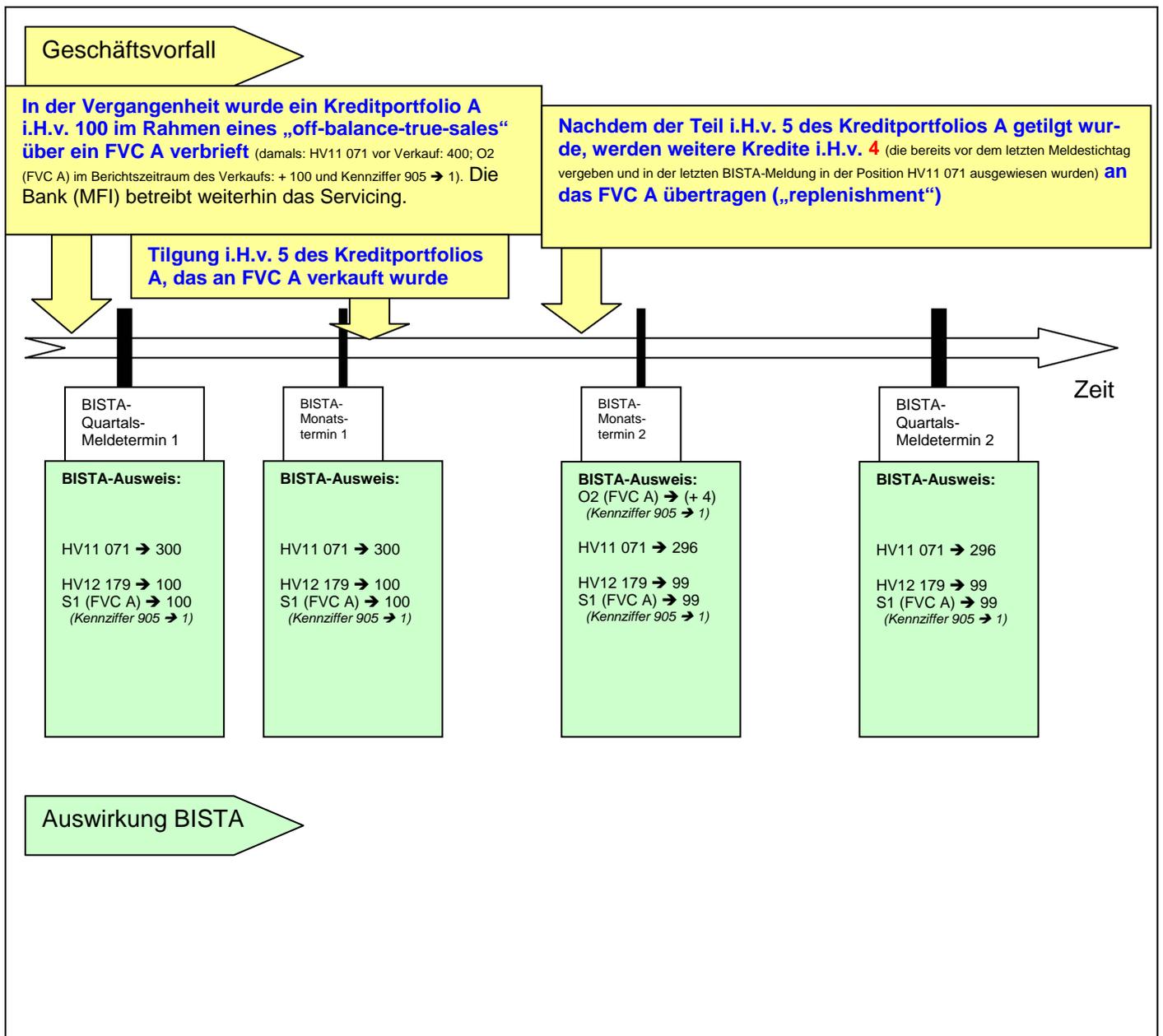
**4.5 Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem Nicht- FVC an und führt noch im Ankaufsmonat eine Verbriefung („off-balance-true-sale“) durch; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag zwar nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten, aber das „Servicing“ wird noch durchgeführt. Das verbriefte Kreditportfolio umfasst neben dem angekauften Kreditportfolio auch Teile des in der letzten BISTA-Meldung ausgewiesenen HV11 071-Bestandes.**

Beispiel zu Punkt 4.5:



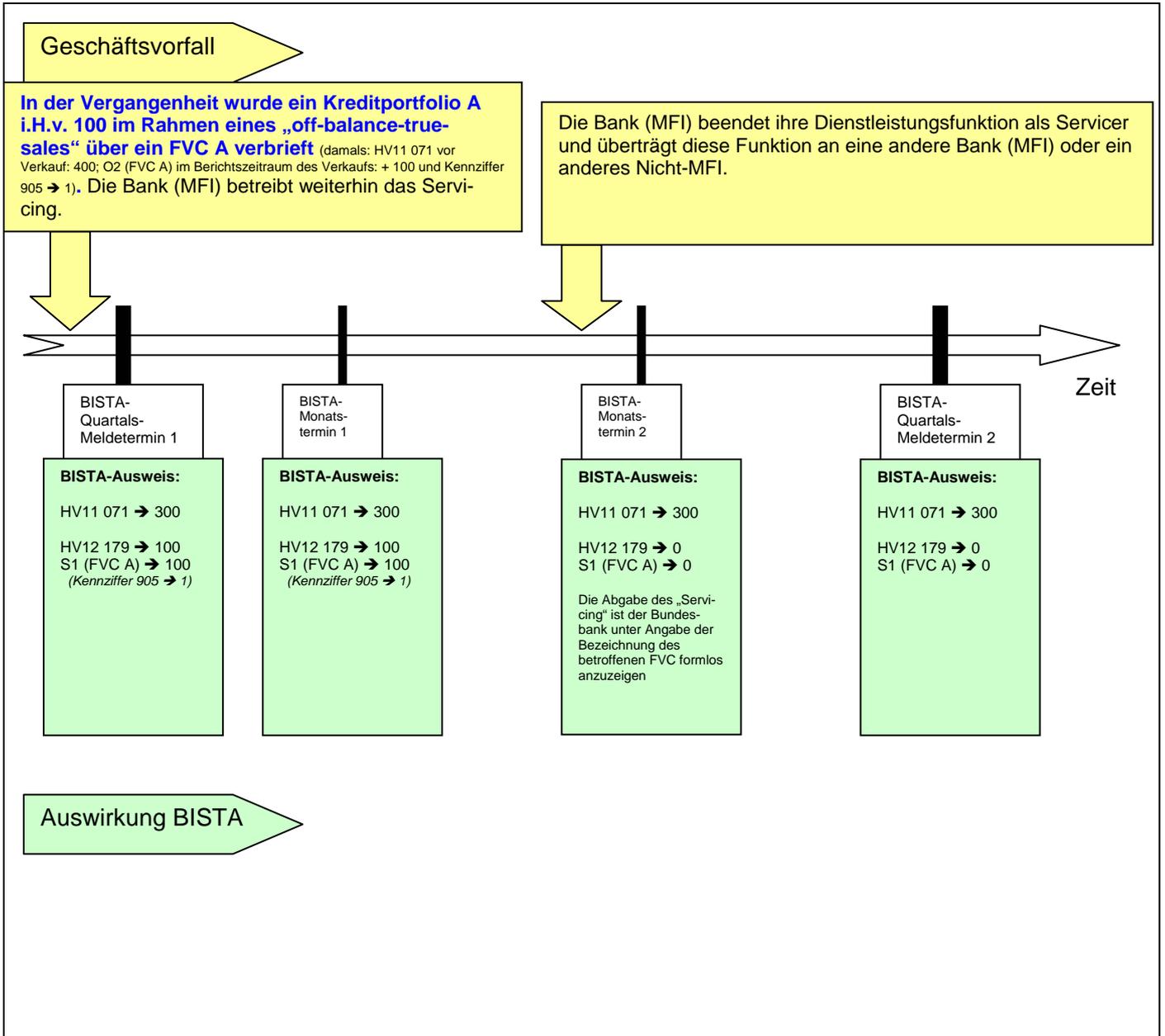
**4.6 „Wiederauffüllungs- („Replenishment“) Periode“ bei einer „Off-balance-true-sale“-Verbriefung, bei denen die Bank (MFI) als Originator das „Servicing“ übernimmt**

Beispiel zu Punkt 4.6:



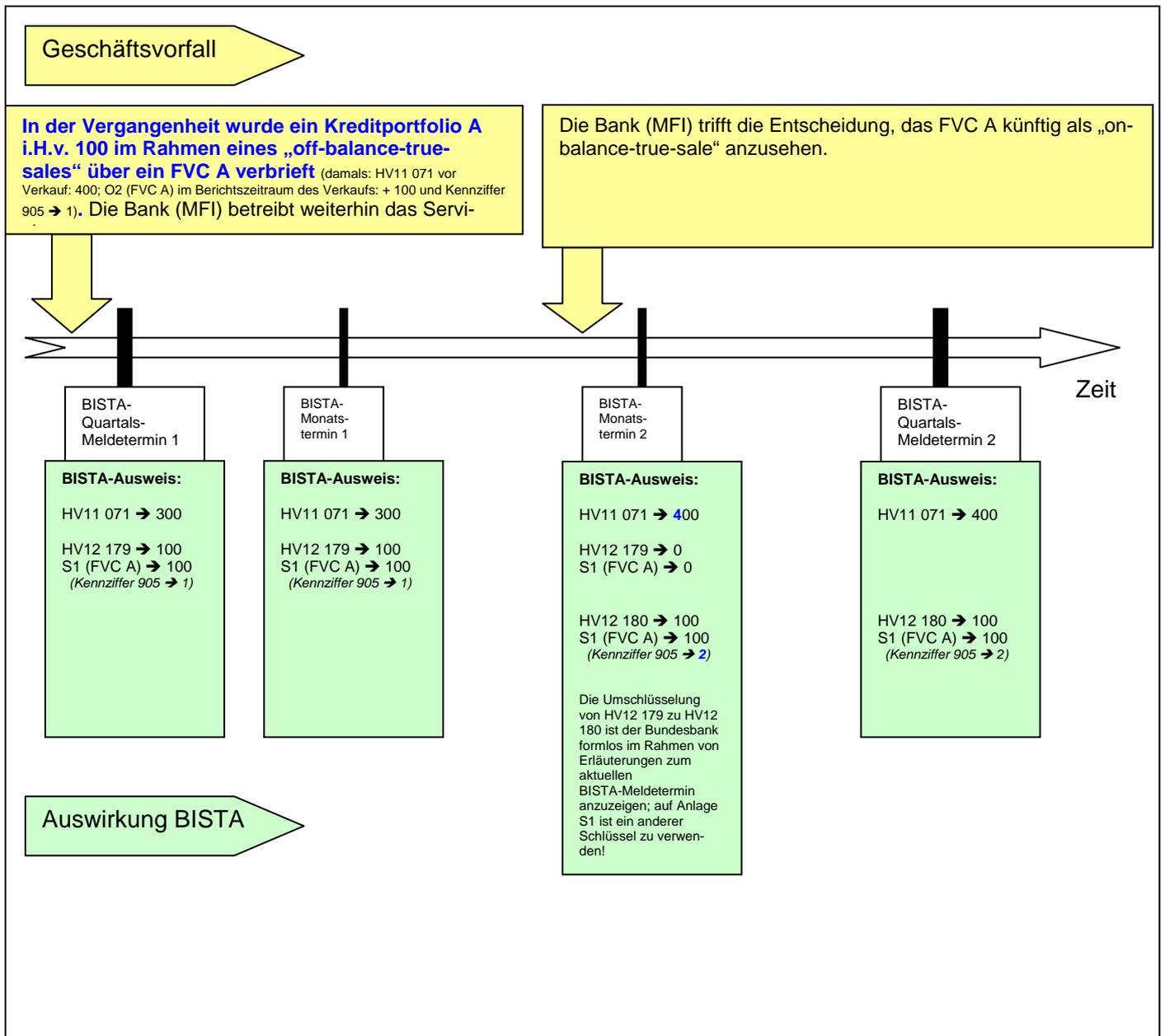
#### 4.7 Abgabe der Dienstleistungsfunktion „Servicing“ bei einer „off-balance-true-sale“-Verbriefungstransaktion durch die Bank (MFI)

Beispiel zu Punkt 4.7:



**4.8 Die Bank (MFI) betreibt das „Servicing“ für ein von ihr in der Vergangenheit verbrieftes Kreditportfolio. Die Bank (MFI) klassifiziert die Transaktion zu-nächst als „off-balance-true-sale“; zu einem späteren Zeitpunkt wird die Entscheidung getroffen, die Verbriefungstransaktion bilanztechnisch als „on-balance-true-sale“ auszuweisen.**

Beispiel zu Punkt 4.8:



**5 Entwürfe der BISTA-Anlagen O1, O2 und S1**

Monatliche Bilanzstatistik

Entwurfsskizze vom 23.12.2008

Banknummer  Prüfziffer

Forderungsverkäufe und -käufe an/von Nicht-MFIs  
(die keine Verbriefungszweckgesellschaften (FMKG) sind)  
Monatliche Meldepflicht

Aggregierter Saldo aller im Berichtszeitraum an Nicht-MFIs verkauften und von Nicht-MFIs angekauften Kredite bzw. Kreditportfolien, die keiner von einer Verbriefungszweckgesellschaft (FMKG) durchgeführten "traditionellen" Verbriefungstransaktion (True-Sale) zugrunde liegen <sup>1) 2)</sup>.

Name

		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)				Wechselkredite
Schuldner		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel im Bestand
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
<b>Inländische Nichtbanken</b>						
Leerposition	111					
Versicherungsunternehmen	112					
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
<b>Unternehmen (111 bis 114)</b>	<b>110</b>					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen	121					
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
sonstige Privatpersonen	123					
<b>Summe Privatpersonen (121 bis 123)</b>	<b>120</b>					
davon: Konsumentenkredite	124					
davon: Kredite für den Wohnungsbau	125					
davon: sonstige Kredite	126					
darunter: Sonstige Kredite an Selbständige	127					
Organisationen ohne Erwerbszweck	130					
<b>Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)</b>	<b>100</b>					
<b>Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)</b>	<b>200</b>					
darunter: Bund	210					
<b>Inländische Nichtbanken (100 + 200)</b>	<b>300</b>					
<b>Ausländische Nichtbanken</b>						
<b>Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>						
Leerposition	411					
Versicherungsunternehmen	412					
sonstige Finanzierungsinstitutionen	413					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	414					
<b>Unternehmen (411 bis 414)</b>	<b>410</b>					
<b>Privatpersonen (421 bis 423)</b>	<b>420</b>					
davon: Konsumentenkredite	421					
davon: Kredite für den Wohnungsbau	422					
davon: sonstige Kredite	423					
darunter: Kredite an Selbständige	424					
darunter: Kredite an Selbständige	425					
Organisationen ohne Erwerbszweck	430					
<b>Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)</b>	<b>400</b>					
<b>öffentliche Haushalte</b>	<b>500</b>					
darunter Zentralregierungen	510					
<b>Summe EWU-Nichtbanken (400 + 500)</b>	<b>600</b>					
<b>Nichtbanken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion</b>	<b>700</b>					
<b>Summe Ausländische Nichtbanken (600 + 700)</b>	<b>800</b>					

1) Der Begriff Verbriefungszweckgesellschaft (FMKG) wird synonym zu "FVC" (Financial Vehicle Corporation) verwendet  
2) Konvention: Kreditverkäufe fließen mit positivem, Kreditkäufe mit negativem Vorzeichen in die Berechnung des Saldos ein.

Entwurfsskizze vom 23.12.2008

"Traditionelle Verbriefungen" im Berichtszeitraum  
 Monatliche Meldepflicht

Banknummer  Prüfziffer

Im Berichtszeitraum vorgenommene Kreditverkäufe ("traditionelle Verbriefungen") an eine bestimmte Verbriefungszweckgesellschaft (FMKG)<sup>1</sup>; Kreditportfolio-Rückkäufe von dieser Verbriefungszweckgesellschaft (FMKG) sind mit den Verkäufen zu saldieren<sup>2</sup>. Auch Kreditportfolio-Käufe von einer Verbriefungszweckgesellschaft (FMKG), die nicht auf einen Rückkauf zurückzuführen sind, sind hier auszuweisen.<sup>3</sup>

Hinweis: Für jede Verbriefungszweckgesellschaft (FMKG) ist eine separate Anlage O2 zu melden.

Angaben zur Verbriefungszweckgesellschaft (FMKG)	
901	Bankinterne Kenn-Nummer
902	Name / Firma
903	Adresse (Str., Nr, PLZ, Ort bzw. Postfach, PLZ, Ort)
904	Sitzland (ISO-Code)
905	Im Berichtszeitraum vorgenommene(r) -- "Traditionelle Verbriefungstransaktion" mit Bilanzabgang (abzüglich Rückkäufe), bei der die meldepflichtige Bank (MFI) Forderungsverkäufer ("Originator") ist ==> falls zusätzlich noch das "Servicing" betrieben wird: Kennziffer (1), sonst Kennziffer (2) -- "Traditionelle Verbriefungstransaktion" ohne Bilanzabgang <sup>4</sup> (abzüglich Rückkäufe), bei der die meldepflichtige Bank (MFI) Forderungsverkäufer ("Originator") ist ==> Kennziffer (3) -- Kauf eines Kreditportfolios von einer Verbriefungszweckgesellschaft (FMKG), ohne dass ein Kreditverkauf vorangegangen ist ==> Kennziffer (4)
906	Traditionelle Verbriefungen, die die Teildefinition gemäß Fußnote x der Bundesbank-Anordnung xxx/2009 zur "Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FMKG)" erfüllen, sind mit der Kennziffer (1), alle anderen "traditionellen Verbriefungen" im Sinne der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) mit der Kennziffer (2) zu melden.
907	Nur auszufüllen, falls Kennziffer 905 mit 1, 2 oder 3 geschlüsselt wird: Anteiliges - im aktuellen Berichtsmonat durch einen Verkauf verbrieftes - Volumen (TEURO), das nicht im HV11 070-Bestand der letzten BISTA-Meldung enthalten war

Schuldner	Suchforderungen (gemäß Aktiva 071)				Wechselkredite Wechsel im Bestand
	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	
	bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
	01	02	03	04	05
<b>Inländische Nichtbanken</b>					
Leerposition	111				
Versicherungsunternehmen	112				
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113				
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
Unternehmen (111 bis 114)	110				
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen	121				
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
sonstige Privatpersonen	123				
Summe Privatpersonen (121 bis 123)	120				
davon: Konsumentenkredite	124				
davon: Kredite für den Wohnungsbau	125				
davon: sonstige Kredite	126				
darunter: Sonstige Kredite an Selbständige	127				
Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
<b>Inländische Unternehmen und Privatpersonen</b>					
(einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100				
<b>Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)</b>	200				
darunter: Bund	210				
<b>Inländische Nichtbanken (100 + 200)</b>	300				
<b>Ausländische Nichtbanken</b>					
<b>Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>					
Leerposition	411				
Versicherungsunternehmen	412				
sonstige Finanzierungsinstitutionen	413				
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	414				
Unternehmen (411 bis 414)	410				
Privatpersonen (421 bis 423)	420				
davon: Konsumentenkredite	421				
davon: Kredite für den Wohnungsbau	422				
davon: sonstige Kredite	423				
darunter: Kredite an Selbständige	424				
darunter: Kredite an Selbständige	425				
Organisationen ohne Erwerbszweck	430				
Unternehmen und Privatpersonen					
(einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)	400				
öffentliche Haushalte	500				
darunter Zentralregierungen	510				
Summe EWU-Nichtbanken (400 + 500)	600				
<b>Nichtbanken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion</b>	700				
<b>Summe Ausländische Nichtbanken ( 600 + 700)</b>	800				

1) Der Begriff Verbriefungszweckgesellschaft (FMKG) wird synonym zu "FVC" (Financial Vehicle Corporation) verwendet  
 2) Konvention: Kreditverkäufe fließen mit positivem, Kreditkäufe mit negativem Vorzeichen in die Berechnung des Saldos ein.  
 3) Transaktionen, bei denen die Bank (MFI) lediglich die Dienstleistung "Servicing" übernommen hat (ohne zusätzliche Einbindung als Forderungsverkäufer ("Originator") oder Forderungskäufer) sind nur auf der Anlage S1 auszuweisen.  
 4) gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung  
 Vordr. 10222 (B1) 01.02

Monatliche Bilanzstatistik

Entwurfsskizze vom 23.12.2008

Banknummer  Prüfziffer

"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände)  
 Monatliche Meldepflicht

Ausstehende Bestände von in einer Verbriefung verwalteten Krediten ("Servicing")  
 (sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) als auch bei reiner Übernahme der "Servicing"-Dienstleistung)  
 Für jede Verbriefungszweckgesellschaft ist eine separate Anlage S1 zu erstellen

Angaben zur Verbriefungszweckgesellschaft (FMKG)	
901	Bankinterne Kenn-Nummer
902	Name / Firma
903	Adresse (Straße, Nummer, Postleitzahl, Ort bzw. Postfach, Postleitzahl, Ort)
904	Sitzland (ISO-Code)
905	- "Traditionelle Verbriefungstransaktion" mit Bilanzabgang, bei der die meldepflichtige Bank (MFI) Forderungsverkäufer ("Originator") ist ==> Kennziffer (1) - "Traditionelle Verbriefungstransaktion" ohne Bilanzabgang <sup>1)</sup> , bei der die meldepflichtige Bank (MFI) Forderungsverkäufer ("Originator") ist ==> Kennziffer (2) - "Traditionelle Verbriefungstransaktion", bei der die meldepflichtige Bank (MFI) nur die Dienstleistungsfunktion "Servicing" wahrnimmt und die bei dem Forderungsverkäufer ("Originator") zu einem Bilanzabgang geführt hat ==> Kennziffer (3) - "Traditionelle Verbriefungstransaktion", bei der die meldepflichtige Bank (MFI) nur die Dienstleistungsfunktion "Servicing" wahrnimmt und die bei dem Forderungsverkäufer ("Originator") nicht zu einem Bilanzabgang geführt hat ==> Kennziffer (4)
906	Eine "Traditionelle Verbriefung" die Teildefinition gemäß Fußnote x der Bundesbank-Anordnung xxx/2009 zur "Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FMKG)" erfüllt, ist mit der Kennziffer (1) zu melden; für alle anderen "traditionellen Verbriefungen" im Sinne der Richtlinien der BISTA ist die Kennziffer (2) anzugeben.

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)				- Beträge in Tsd Euro -
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite im Bestand
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
<b>Inländische Nichtbanken</b>						
	Leerposition	111				
	Versicherungsunternehmen	112				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	113				
	sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
	<b>Unternehmen (111 bis 114)</b>	110				
	wirtschaftlich selbständige Privatpersonen	121				
	wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
	sonstige Privatpersonen	123				
	<b>Summe Privatpersonen (121 bis 123)</b>	120				
	davon: Konsumentenkredite	124				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau	125				
	davon: sonstige Kredite	126				
	darunter: Sonstige Kredite an Selbständige	127				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
	<b>Inländische Unternehmen und Privatpersonen</b>					
	(einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100				
	<b>Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)</b>	200				
	darunter: Bund	210				
	<b>Inländische Nichtbanken (100 + 200)</b>	300				
<b>Ausländische Nichtbanken</b>						
	<b>Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>					
	Leerposition	411				
	Versicherungsunternehmen	412				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	413				
	sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	414				
	<b>Unternehmen (411 bis 414)</b>	410				
	<b>Privatpersonen (421 bis 423)</b>	420				
	davon: Konsumentenkredite	421				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau	422				
	davon: sonstige Kredite	423				
	darunter: Kredite an Selbständige	424				
	darunter: Kredite an Selbständige	424				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	430				
	<b>Unternehmen und Privatpersonen</b>					
	(einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)	400				
	<b>öffentliche Haushalte</b>	500				
	darunter Zentralregierungen	510				
	<b>Summe EWU-Nichtbanken (400 + 500)</b>	600				
	<b>Nichtbanken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion</b>	700				
	<b>Summe Ausländische Nichtbanken ( 600 + 700)</b>	800				

1) Der Begriff Verbriefungszweckgesellschaft (FMKG) wird synonym zu "PVC" (Financial Vehicle Corporation) verwendet  
 2) Konvention: Kreditverkäufe fließen mit positivem, Kreditkäufe mit negativem Vorzeichen in die Berechnung des Saldo 4) gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung JDW RS HFA 8" oder einer vergleichbaren Regelung  
 Vordr. 10222 (B1) 01.02